

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2017.36

**Urteil vom 27. Oktober 2017 und
Berichtigung vom 30. Oktober 2017
Strafkammer**

Besetzung

Bundesstrafrichter Joséphine Contu Albrizio, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Daniel Kipfer Fasciati,
Gerichtsschreiber Hanspeter Lukacs

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch
Manuela Graber, Staatsanwältin des Bundes,

und als Privatklägerschaft:

1. **B.**,
2. **C.**,
3. **D.**,
4. **E.**,
5. **F.**,
6. **G.**,

gegen

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Caroline
Ehlert,

Gegenstand

Gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache, teilweise
versuchte Verletzung des Post- und Fernmeldege-
heimnisses

Anträge der Bundesanwaltschaft:

1. A. sei schuldig zu sprechen:
 - des gewerbsmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB) sowie
 - der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB).
2. A. sei mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen, davon 18 Monate bedingt vollziehbar (Art. 27, 40, 47 und 49 StGB).

Die Untersuchungshaft von insgesamt 15 Tagen sei auf die verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

3. Für den Vollzug des vorliegenden Urteils sei der Kanton Zürich als zuständig zu erklären (Art. 74 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO).
4. Folgende Beträge seien von den mit Verfügung vom 17. November 2016 gesperrten Konten einzuziehen:
 - Fr. 39'000.-- (Art. 70 Abs. 1 StGB);
 - Fr. 83'500.-- (Art. 71 Abs. 1 StGB; vgl. Ziff. 6);
 - Fr. 5'000.-- (Gebühren Vorverfahren) zzgl. vom Gericht festzulegende Kosten für das Hauptverfahren (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO; vgl. Ziff. 7);
 - Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 442 Abs. 4 StPO; vgl. Ziff. 8).

Im Restbetrag seien die Kontosperrungen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufzuheben.

5. Folgende, zur Beweissicherung beschlagnahmten Gegenstände und Dokumente seien nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nachgenannten Berechtigten herauszugeben:
 - A009'404'642, 58 IBRS-Briefsendungen: Schweizerische Post;
 - A009'830'028, Empfangsscheinbuch der Post: A.;
 - A009'830'040, 2 Quittungen, Einzahlungen auf eigenes Konto: A.
6. A. sei zur Zahlung einer Ersatzforderung in Höhe von Fr. 83'500.-- zu verpflichten (Art. 71 Abs. 1 StGB), wobei davon Vormerk zu nehmen sei, dass dieser Betrag durch die Einziehung gemäss Ziff. 4 gedeckt sei.

7. Die bisher entstandenen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 5'000.-- zuzüglich der durch das Gericht festzulegenden Kosten für das Hauptverfahren seien A. aufzuerlegen (Art. 422 ff. StPO), wobei davon Vormerk zu nehmen sei, dass dieser Betrag durch die Einziehung gemäss Ziff. 4 gedeckt sei.
8. Rechtsanwältin Caroline Ehlert sei für die amtliche Verteidigung von A. in gerichtlich zu bestimmender Höhe aus der Kasse der Eidgenossenschaft zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO).

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwältin Caroline Ehlert für die amtliche Verteidigung von A. für das Verfahren im Kanton Zürich mit Fr. 2'894.95 (inkl. MWST) aus der Kasse der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis entschädigt wurde.

9. A. sei zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung im vollen Umfang zurückzuerstatten (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO), wobei davon Vormerk zu nehmen sei, dass dieser Betrag durch die Einziehung gemäss Ziff. 4 gedeckt sei.
10. Die Zivilklagen seien auf den Zivilweg zu verweisen.
11. Das Urteil sei nach Eintritt der Rechtskraft den zuständigen Migrationsdiensten zuzustellen (Art. 82 VZAE).

Anträge der Privatklägerschaft:

1. **B.** (pag. BA 15.9.3):

Es wird 5% Zins für Schadenersatz und Genugtuung verlangt (ohne Bezifferung).

2. **C.** (pag. BA 15.42.5):

Es wird Schadenersatz von Fr. 1'600.-- und Genugtuung von Fr. 100.-- verlangt.

3. **D.** (pag. BA 15.5.3):

Es wird Schadenersatz in der Höhe des entwendeten Betrags zuzüglich 5% Zins verlangt.

4. E. (pag. BA 15.16.3):

Es wird Schadenersatz von Fr. 600.-- verlangt.

5. F. (pag. BA 15.13.3):

Es wird Schadenersatz in der Höhe des einbezahlten Betrags zuzüglich 5% Zins verlangt.

6. G. (pag. BA 15.38.3):

Es wird Genugtuung von Fr. 5'000.-- verlangt.

Anträge der Verteidigung:

1. Der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Die beschlagnahmten Vermögenswerte und Gegenstände sowie Dokumente seien freizugeben und dem Beschuldigten auf erstes Verlangen auszuhändigen.
3. Der Beschuldigte sei für die erlittenen Zwangsmassnahmen angemessen zu entschädigen.
4. Die Forderungen der Privatkläger seien abzuweisen.
5. Unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge.

Prozessgeschichte:

- A.** Am 8. März 2016 erstattete H., Ermittler im Bereich Unternehmenssicherheit bei der Post CH AG, gegen deren Mitarbeiter A. Anzeige bei der Kantonspolizei Zürich (pag. BA 10.1.2). Hierauf eröffnete diese ein Ermittlungsverfahren gegen A. wegen Diebstahls sowie Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.
- B.** Am 14. März 2016 wurden am individuellen Arbeitsplatz von A. (Niv. 2/G3) im Briefzentrum International in Zürich-Mülligen (BZI) 58 IBRS-Sendungen polizeilich sichergestellt. Hiervon enthielten 33 (pag. BA 15.1.6 ff.; dass die Angabe

dieser Zahl im Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 14. November 2016 mit 35 auf einer irrtümlichen Berechnung beruht, ergibt sich aus dem Bericht selbst, vgl. pag. BA 10.1.77 f.) Bargeld in der Höhe von total Fr. 1'690.-- und EUR 30.-- (pag. BA 10.1.82 ff.). A. wurde gleichentags festgenommen, polizeilich einvernommen und wieder entlassen (pag. BA 10.1.1 sowie 13.1.1 ff.). Anschliessend wurde er durch H. im BZI einvernommen und hierauf von seiner Arbeit freigestellt bzw. fristlos entlassen (pag. BA 10.1.4, -8 ff., -14 ff.; pag. BA 2.0.1).

- C.** Gestützt auf den Anzeigerapport der Kantonspolizei Zürich vom 1. Juli 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ein Strafverfahren gegen A. wegen Diebstahls sowie Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.
- D.** Die Kantonspolizei Zürich führte Ermittlungen durch, darunter die Auswertung der Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras am Arbeitsort von A. rückwirkend bis zum 18. Januar 2016 (vgl. BA pag. 10.1.1 ff.) sowie die Eruierung von 44 Absendern der sichergestellten Briefsendungen. Hiervon hatten 25 ihren jeweiligen Sendungen Bargeld beigelegt (vgl. BA pag. 10.1.66 ff., -77). Von den 44 Betroffenen konstituierten sich deren sechs als Privatkläger (siehe Rubrum).
- E.** Am 11. August 2016 edierte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis bei der I. AG Kontounterlagen betreffend A. Am 17. November 2016 edierte sie weitere Unterlagen und verfügte die Sperre von Konten, die auf A. (Privatkonto Nr. 3) bzw. ihn und seine Ehefrau lauten (Privatkonto Nr. 1; Sparkonto Nr. 2) (pag. BA 7.2.1 ff., -31 ff., -34 f., -36 f.). Am 30. November 2016 wurde die Sperre des Privatkontos Nr. 1 im Fr. 40'000.-- übersteigenden Betrag aufgehoben (pag. BA 7.2.65 ff.).
- F.** Die Kantonspolizei Zürich führte am 16. und 25. November 2016 Hausdurchsuchungen in der Wohnung und im Schrebergarten von A. durch und stellte diverse Gegenstände sicher. Die beweisrelevanten Gegenstände, darunter die am 14. März 2016 sichergestellten 58 IBRS-Sendungen (vorne lit. B.), wurden in der Folge von der Bundesanwaltschaft am 19. Mai 2017 beschlagnahmt (pag. BA 8.1.7 f., -67 f.). Die sichergestellten Mobiltelefone wurden A. anlässlich der Schlusseinvernahme vom 31. Mai 2017 ausgehändigt (pag. BA 8.1.69 ff.).
- G.** A. wurde am 16. November 2016 festgenommen. Er befand bis am 30. November 2016 in Untersuchungshaft (pag. BA 6.1.0.1-39).
- H.** Mit Vollmacht vom 18. November 2016 liess sich A. von Rechtsanwältin Caroline Ehlert für das Strafverfahren anwaltlich vertreten (pag. BA 16.1.4). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 7. Dezember 2016 wurde A. rückwirkend auf den 18. November 2016 die amtliche Verteidigung gestützt

auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 130 lit. b StPO in der Person von RA Ehlert gewährt (pag. BA 16.1.19 f.). Die Bundesanwaltschaft bestätigte die amtliche Verteidigung (pag. BA 16.1.21 f.).

- I.** Mit Gerichtsstandsanfrage vom 9. Dezember 2016 ersuchte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens (pag. BA 2.0.1). Am 23. Dezember 2016 bestätigte die Bundesanwaltschaft die Übernahme des Verfahrens und vereinigte dieses am 9. Januar 2017 gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO in der Hand der Bundesbehörden (BA pag. 1.0.1 f.).
- J.** Am 31. Mai 2017 führte die Bundesanwaltschaft die Schlusseinvernahme durch (pag. BA 13.1.37 ff.). Am 8. Juni 2017 kündigte sie A. den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung gemäss Art. 318 StPO an (pag. BA 16.1.41 f.).
- K.** Am 19. Juli 2017 erhob die Bundesanwaltschaft beim Bundesstrafgericht Anklage gegen A. wegen gewerbsmässigem Diebstahl und mehrfacher Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (pag. TPF 4.100.1 ff.).
- L.** Von Amtes wegen holte die Strafkammer je einen Strafregister- und Betreibungsregisterauszug sowie Steuerunterlagen betreffend A. ein (pag. TPF 4.221.2, 4.261.4 f., 4.261.12 ff.). Sie ersuchte die Post CH AG um Erstellung eines Sachberichts betreffend IBRS-Sendungen, unter Einbezug der relevanten postrechtlichen Grundlagen (pag. TPF 4.292.1 f.), und um Auskunft darüber, ob A. im Rahmen seiner Tätigkeit mit IBRS-Sendungen in Kontakt gekommen und ob er beim Verlassen der Arbeitsstätte vom Sicherheitsdienst durchsucht worden sei (pag. TPF 4.292.10). Mit Schreiben vom 29. September 2017 erteilte die Post CH AG diese Auskünfte (pag. TPF 4.292.12 ff.).
- M.** Auf Aufforderung der Prozessleitung hin reichte die Bundesanwaltschaft am 26. September 2017 ein Schreiben des Generalsekretariats des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (GS EJPD) vom 15. März 2016 ein, wonach aufgrund einer Praxisänderung des EJPD für die Strafverfolgung von Postangestellten keine Ermächtigung mehr erforderlich sei (pag. TPF 4.510.2 ff.).
- N.** Die Hauptverhandlung fand am 26. Oktober 2017 in Anwesenheit der Bundesanwaltschaft und des Beschuldigten sowie der amtlichen Verteidigerin am Sitz des Bundesstrafgerichts statt. Die Privatkläger erschienen nicht. Das Urteil wurde am 27. Oktober 2017 mündlich eröffnet und begründet. Das Gericht berichtete am 30. Oktober 2017 Dispositiv-Ziffer 2 und eröffnete dies den Parteien schriftlich.

- O. Die Bundesanwaltschaft verlangte mit Eingabe vom 30. Oktober 2017 eine schriftliche Urteilsbegründung (pag. TPF 4.510.6).

Die Strafkammer erwägt:

1. Prozessuales

1.1 Zuständigkeit

1.1.1 Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Die Anklage lautet auf gewerbsmässigen Diebstahl und mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Nach Art. 22 StPO obliegt die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich den Kantonen, soweit sie nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Ist in einer Strafsache sowohl Bundes- als auch kantonale Zuständigkeit gegeben, kann der Staatsanwalt des Bundes die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StPO). Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen unter anderem Straftaten des achtzehnten Titels, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden (Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO). Der Tatbestand der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäss Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB steht im achtzehnten Titel.

1.1.2 Gemäss Art. 2 des totalrevidierten Bundesgesetzes über die Organisation der Schweizerischen Post vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Oktober 2012, (Postorganisationsgesetz, POG; SR 783.1) ist die Post eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. In diese Rechtsform wurde sie deswegen überführt, weil damit die Organisation der Post besser auf die spezifischen Bedürfnisse des Bundes und dessen öffentliche Interessen an den Aufgaben der Schweizerischen Post ausgerichtet werden konnte (HÄNER, in: Biaggini/Häner/Saxer/Schott [Hrsg.], Fachbuch Verwaltungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, N. 28.49). Das entsprechende Fachgesetz sieht in Art. 9 Abs. 1 POG denn auch vor, dass das Personal der Post privatrechtlich angestellt ist. Postangestellte erfüllen den institutionellen Beamtenbegriff daher grundsätzlich nicht. Im Bereich der Briefpost bis zu 50 Gramm hat aber die Post nach wie vor einen ausschliesslichen Leistungsauftrag des Bundes (sog. „reservierter Dienst“; vgl. Art. 18 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 [PG; SR 783.0]). Angesichts dieses nach wie vor vorhandenen *Briefmonopols* erscheint es daher plausibel, dass in diesem Bereich keine privatrechtliche Aktiengesellschaft gegründet wurde (HÄNER, a.a.O., N. 28.49). Nicht unter das Monopol fällt gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b PG die ins Ausland abgehende Briefpost (vgl. auch Botschaft zum Postgesetz [PG] vom

20. Mai 2009, BBI 2009 5181, 5224). Die Post CH AG erfüllt indes als verselbständigte Einheit des Bundes in jedem Fall öffentliche Aufgaben (vgl. auch Botschaft zum POG, BBI 2009 5265, 5295 sowie Corporate-Governance Bericht des Bundesrates, BBI 2006 8233, 8242), ist doch die Grundversorgung, wozu gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a PG auch Auslandsendungen gehören, gemäss Art. 92 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101) dem Bund vorbehalten. Die im Bereich der Grundversorgung tätigen Angestellten der Post CH AG erfüllen im Strafrecht daher zumindest den funktionellen Beamtenbegriff (BGE 135 IV 198 E. 3.3). Bezüglich Art. 321^{ter} StGB gelten demnach Angestellte der Post CH AG als Beamte. Als ehemaliger Mitarbeiter der Post CH AG trifft dies auf den Beschuldigten zu.

Die Voraussetzungen der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO sind erfüllt. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts ist gegeben.

1.1.3 Der in kantonale Kompetenz fallende Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB ist gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO in Bundeskompetenz überführt worden (pag. BA 1.0.1 f.; vorne lit. H.).

1.2 Ermächtigung zur Strafverfolgung

1.2.1 Das Vorliegen einer Ermächtigung bei Verfahren gegen Beamte gilt als Prozessvoraussetzung gemäss Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO (HAURI/VENETZ, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 339 StPO N. 13). Die Strafkammer erhob dies in der Hauptverhandlung von Amtes wegen zur Vorfrage (pag. TPF 4.920.2).

Die Parteien erhoben keine prozessualen Einwendungen (pag. TPF 4.920.2).

1.2.2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32) bedarf die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen (Art. 15 Abs. 2 VG). Die Bestimmung bezweckt den Schutz des Beamten vor Belästigung durch ungerechtfertigte Strafanzeigen und gleichzeitig einen reibungslosen Gang der Verwaltung (BGE 139 IV 161 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Eine Ermächtigung ist selbst nach Beendigung der Amtstätigkeit erforderlich (BGE 106 Ib 273 E. 3c). Den Bestimmungen des

Verantwortlichkeitsgesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist (Art. 1 Abs. 1 VG), namentlich die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes (Art. 1 Abs. 1 lit. e VG) sowie alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f VG). Für die Anwendbarkeit des Verantwortlichkeitsgesetzes ist nicht erforderlich, dass eine mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraute Person in einem Dienstverhältnis zum Bund, sei es öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, steht (BGE 94 I 639; 88 II 444). Es ist nicht einmal notwendig, dass ihr selber durch ein Organ des Bundes die Wahrnehmung einer entsprechenden Aufgabe übertragen worden ist. Es genügt, wenn ihr Arbeitgeber oder Vorgesetzter mit einer öffentlichrechtlichen Aufgabe des Bundes betraut worden ist und dieser Auftrag den Beizug von entsprechenden Mitarbeitern in sich schliesst (BGE 106 Ib 273 E. 2a).

Die Verantwortlichkeit der mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals richtet sich nach Art. 19 VG. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Satz 1 VG finden auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Personals solcher Organisationen grundsätzlich die Artikel 13 ff. und damit auch Art. 15 VG entsprechend Anwendung. Hiervon ausgenommen sind lediglich Angestellte und Beauftragte konzessionierter Transportunternehmen, z.B. der SBB AG (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 VG; Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 [AS 2009 5597]).

- 1.2.3** Vorliegend hat die Bundesanwaltschaft keine Ermächtigung zur Strafverfolgung eingeholt, und zwar gestützt auf eine Praxisänderung des EJPD, wonach für Postangestellte keine Ermächtigung mehr erforderlich sei. Das EJPD begründet dies in einer Verfügung vom 27. Januar 2016 damit, dass Art. 11 Abs. 2 POG extensiv auszulegen sei und die dort vorgesehene Nichtanwendung des Verantwortlichkeitsgesetzes auf die Frage der (zivilrechtlichen) Haftung der Post, ihrer Organe und ihres Personals auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit betreffe und daher keine Ermächtigungsverfügung mehr erteilt zu werden brauche (TPF pag. 4.510.5). Dazu sei bemerkt, dass das EJPD bis zu dieser Praxisänderung unter Geltung des POG (in Kraft seit 1. Oktober 2012) noch gegenteiliger Auffassung war (Entscheid SK.2016.25 vom 12. Dezember 2016 Prozessgeschichte lit. A und E. 2.2 sowie Ermächtigungsverfügung des EJPD vom 12. März 2014).
- 1.2.4** Auch wenn der strafrechtliche Begriff des Beamten (im Allgemeinen im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB oder punktuell im Sinne von Art. 321^{ter} StGB) und derjenige nach Verantwortlichkeitsgesetz grundsätzlich denselben Grundüberlegungen folgen (so BGE 70 IV 219; vgl. ROLAND HAUENSTEIN, Die Ermächtigung in Beamtenstrafsachen des Bundes, Bern 1995, S. 29), bedeutet dies nicht, dass sie in

allen Fällen deckungsgleich sind. Die Verantwortlichkeit der Post CH AG (als einer mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation) und ihres Personals richtet sich nach Art. 19 VG. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Satz 1 VG findet Art. 15 VG (Ermächtigung zur Strafverfolgung) entsprechend Anwendung. Gemäss Art. 19 Abs. 2 Satz 2 VG (Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 [AS 2009 5597]) gilt dies nicht für Angestellte und Beauftragte konzessionierter Transportunternehmen, z.B. für die Angestellten der SBB AG (vgl. BBI 2005 2525; BBI 2007 2730). Letztere gelten zwar als Beamte im Sinne des Strafrechts, für deren Strafverfolgung bedarf es jedoch keiner Ermächtigung gemäss Art. 15 Abs. 1 VG (TPF 2014 150 E. 2.2). Eine explizite Ausnahme für die Angestellten der Post CH AG ist in Art. 19 Abs. 2 VG hingegen nicht vorgesehen. Das gegenüber dem VG jüngere POG schliesst jedoch in Art. 11 Abs. 2 POG die Anwendbarkeit des VG für die Haftung der Post, ihrer Organe und ihres Personals aus. Diese richtet sich gemäss der genannten Bestimmung nach den Vorschriften des Privatrechts. Die Botschaft zum POG führt hierzu aus, dass auf verselbständigte Einheiten des Bundes, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, im Haftungsfall (zwar) grundsätzlich das VG zur Anwendung kommen würde. Wenn diese Einheiten ihre Tätigkeiten aber im Wesentlichen am Markt und im Rahmen des Privatrechts ausüben, d.h. ihre Rechtsbeziehungen rein privatrechtlich ausgestaltet haben, werde die Anwendbarkeit des VG stossend. Gemäss dem Corporate Governance-Bericht des Bundesrates sollten verselbständigte Einheiten sowie ihre Organe und Mitarbeiter in solchen Fällen ausschliesslich nach Privatrecht haften (BBI 2009 5265, 5295; BBI 2006 8233, 8273 f.). Dabei bezieht sich der genannte Bericht u.a. auf die Post und die SBB.

1.2.5 Das EJPD ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Bundesangestellte nach Art. 15 VG. Gemäss seiner neuen Praxis ist bei Postangestellten nach neuem Recht keine solche Ermächtigung mehr erforderlich. Damit ist die Prozessvoraussetzung zur Strafverfolgung nach Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 VG als gegeben zu erachten (Art. 329 Abs. 1 lit. b StPO).

1.3 Beweisverwertbarkeit

1.3.1 Am 13. April 2016 wurde J. Prozess- und Qualitätsverantwortlicher im BZI, von der Kantonspolizei Zürich als Auskunftsperson einvernommen, ohne Beisein des Beschuldigten oder dessen Verteidigerin (pag. BA 12.1.1 ff.). Zu jenem Zeitpunkt war noch kein Strafverfahren eröffnet worden, sondern lediglich ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (vgl. vorne lit. A und C). Auch aus dem Inhalt des Einver-

nahmeprotokolls ergibt sich, dass es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme handelt. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit, soweit es sich, wie vorliegend, um selbständige Ermittlungen der Polizei nach Art. 306 f. StPO und nicht um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei (vor oder nach Eröffnung der Strafuntersuchung) delegierte Einvernahme handelt (Art. 312 Abs. 2 StPO; SCHLEIMINGER METTLER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 147 StPO N. 7a).

- 1.3.2** Die vorgenannte polizeiliche Einvernahme von J. erfolgte, ohne dass eine Ermächtigung zur Aussage bzw. eine Entbindung vom Amtsgeheimnis bei der Post CH AG eingeholt worden wäre. Eine solche liegt jedenfalls nicht bei den Akten.

Der Auskunftsperson steht gestützt auf Art. 170 Abs. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund des Amtsgeheimnisses zu, wenn sie in die Kategorie Beamter, Behördenmitglied bzw. öffentlicher Angestellter fällt. J. führte hinsichtlich seiner Aufgaben aus, er führe eine Qualitätskontrolle und Optimierung über die Arbeitsabläufe, Laufzeit, Sicherheitsbestimmungen und weiteres durch. Wenn er Probleme im Arbeitsprozess oder dergleichen sehe, wende er sich an die Teamleiter. Der Beschuldigte sei einem Teamleiter unterstellt gewesen (pag. BA 12.1.1 Ziff. 3 f.). Daraus ist zu schliessen, dass J. sich u.a. mit Arbeitsprozessen im Bereich der Grundversorgung befasste, in welcher auch der Beschuldigte tätig war. Demnach fällt J. unter den Beamtenbegriff (vorne E. 1.1.2).

Beim Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 170 StPO, welches weder den Beamten usw. noch die beschuldigte Person, sondern primär staatliche Interessen schützen soll, hat die Praxis bisher die Auffassung vertreten, dass die ohne Ermächtigung erfolgte Aussage zwar dienst- und allenfalls strafrechtliche Folgen für den Aussagenden nach sich ziehen kann, jedoch nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage führt (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 892 m.w.H., u.a. auf ZR 2007 Nr. 80 S. 305; ders., Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 170 N. 4; im Ergebnis auch VEST/HORBER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 170 N. 8 bzw. Fn. 27). Dieser Ansicht kann vorliegend gefolgt werden. Soweit J. Aussagen zu Lasten des Beschuldigten gemacht hat, sind diese demnach verwertbar.

2. Gewerbsmässiger Diebstahl

2.1 Anklagevorwurf

2.1.1 Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich des gewerbsmässigen Diebstahls schuldig gemacht, indem er spätestens ab ca. 18. Januar 2016, mutmasslich bereits ab 1. Juli 2015 bzw. nach seinen Ferien ab 3. August 2015 bis zu seiner Festnahme am 14. März 2016, im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit, der Sortierung von Postsendungen, in seiner Funktion als Mitarbeiter des Briefzentrums Zürich-Mülligen jede zweite Woche an insgesamt 70 Tagen in der Frühschicht eine unbestimmte Anzahl, jedoch mindestens 4'060 zur Weiterleitung nach Australien sortierte IBRS-Sendungen im Bereich ID Export, Bereich Sortierung CCRI/IBRS (Niv. 2/L4) entwendet, an seinen Arbeitsplatz (Niv. 2/G3) geschafft, im Laufe seiner Arbeitsschicht geöffnet und sich die darin befindlichen Bargeldbeträge – erfahrungsgemäss von Fr. 10.-- bis Fr. 100.-- pro IBRS-Sendung bzw. den Gesamtbetrag von mindestens Fr. 122'500.-- bei 4'060 Sendungen – zum Nachteil einer unbestimmten Anzahl von Geschädigten angeeignet und sich damit unrechtmässig bereichert habe (Anklage Ziffer 1.1).

2.1.2 Konkret wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich jeweils in der Frühschicht während seiner Arbeitspause mit zwei leeren grauen Briefbehältern in den Bereich ID Export, Bereich Sortierung CCRI/IBRS (Niv. 2/L4) begeben zu haben, obschon er dort keine Arbeiten zu verrichten gehabt habe. Dort habe er die bereits zur Weiterleitung sortierten Sendungen nach Australien durchsucht, die IBRS-Sendungen mit dem Aufdruck „Reply Paid“ in einen von ihm mitgeführten leeren grauen Briefbehälter gelegt und anschliessend den zweiten von ihm mitgeführten leeren grauen Briefbehälter über den ersten Briefbehälter mit den IBRS-Sendungen gestülpt. Anschliessend habe er sich mit den beiden leer scheinenden grauen Briefbehältern und den IBRS-Sendungen zurück an seinen Arbeitsplatz (Niv. 2/G3) begeben, wo er diese neben seinem Computer deponiert habe. An seinem Arbeitsplatz (Niv. 2/G3) habe er die IBRS-Sendungen unemerkt in seine Kleidung bzw. Schuhe gesteckt und diese nach Ende seiner Arbeitsschicht mit sich genommen. Den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau habe er im Zeitraum von Juli 2015 bis November 2016 alleine durch die von Juli 2015 bis März 2016 entwendeten IBRS-Sendungen bestritten, ohne von September 2015 bis November 2016 Geldbezüge ab seinen Konten zu tätigen.

Er habe gewusst, dass sich in den zur Weitersendung nach Australien sortierten IBRS-Sendungen mit dem Aufdruck „Reply Paid“ Bargeld befunden habe, und dass die entsprechenden Empfänger nicht mit der Zustellung der an sie adres-

sierten IBRS-Sendungen gerechnet bzw. die Absender keinen Sendungsnachweis erwartet hätten. Auch habe er gewusst, dass die täglich ca. 500 im Briefzentrum eintreffenden IBRS-Sendungen weder gezählt noch gebündelt noch die Briefbehälter, in denen sich die IBRS-Sendungen befunden hätten, gewogen würden. Er habe gewusst, dass es bei täglich ca. 500 im Briefzentrum eintreffenden IBRS-Sendungen nicht auffalle, wenn einige Sendungen fehlen würden.

Indem der Beschuldigte von Juli 2015 bis und mit 14. März 2016 in mindestens 70 Malen eine unbestimmte Anzahl, jedoch mindestens 4'060 bereits zur Weiterleitung nach Australien sortierte IBRS-Sendungen mit dem Aufdruck „Reply Paid“ im Gesamtwert von mindestens Fr. 122'500.-- zur Aneignung in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht weggenommen und für sich persönlich Einkünfte in diesem Umfang erzielt habe, habe er die Kosten seiner Lebensgestaltung finanziert und mithin die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufs ausgeübt.

2.2 Beweisergebnis

2.2.1 Vorbemerkung

Als die für die Sortierung der IBRS-Sendungen zuständige Mitarbeiterin realisiert hatte, dass nach der Mittagspause Sendungen fehlten, begann sie, diese vor und nach der Mittagspause zu wägen (Aussage K., E. 2.2.2.3). Da sich ihr Verdacht bestätigt hatte, informierte sie ihre Vorgesetzten. Die Post CH AG erkannte mittels des Videoüberwachungssystems, dass der Beschuldigte sich in der Mittagspause an den Arbeitsplatz dieser Mitarbeiterin begab, dort Sendungen holte und sie an seinen Arbeitsplatz verbrachte. Hierauf erfolgte die Strafanzeige gegen den Beschuldigten (vorne lit. A). Bei der am 14. März 2016 am Arbeitsplatz des Beschuldigten durchgeführten polizeilichen Kontrolle konnten 58 IBRS-Sendungen vorgefunden und sichergestellt werden (vorne lit. B).

2.2.2 Personalbeweise

2.2.2.1 Aussagen des Beschuldigten

a) Der Beschuldigte gab in der polizeilichen Einvernahme vom 14. März 2016 – nach anfänglichem Bestreiten und nachdem ihm zwei Videosequenzen der Überwachungskamera vom 14. März 2016, 13:06 und 13:07 Uhr, gezeigt worden waren – zu, die an diesem Tag sichergestellten IBRS-Sendungen in einem grauen Briefbehälter an seinem Arbeitsplatz deponiert zu haben. Es habe sich dabei um Sendungen nach Australien gehandelt (pag. BA. 13.1.2 f.). In der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2016 bestätigte der Beschuldigte, die

bereits sortierten IBRS-Sendungen im Bereich ID Export, Bereich Sortierung CCRI/IBRS (Niv. 2/L4), aus einem Briefbehälter herausgenommen und in einen mitgeführten Briefbehälter gelegt zu haben. Danach habe er sich an seinen Arbeitsplatz (Niv. 2/G3) begeben und die Briefbehälter mit den IBRS-Sendungen dort deponiert (pag. BA 13.1.19, Ziff. 7). Auf Vorhalt, anhand der Video-Überwachungen habe festgestellt werden können, dass er 16 Mal solche IBRS-Sendungen genommen und an seinem Arbeitsplatz deponiert habe, antwortete der Beschuldigte, ja, das könne sein. Er habe die Sendungen in seiner halbstündigen Pause genommen und sie nach dieser Pause jeweils wieder aufs Band gelegt. Die Sendungen seien dann wieder zurückgegangen (pag. BA 13.1.20 Ziff. 18 f.). Auf die Frage, weshalb er das 16 Mal gemacht habe, sagte er, er habe das mehrmals gemacht, wisse aber nicht mehr, wie viele Male (pag. BA 13.1.20 Ziff. 20). Auf erneuten Vorhalt, dass in den vom 18. Januar 2016 bis 14. März 2016 erstellten Videoaufnahmen ersichtlich sei, dass er an 16 Tagen IBRS-Sendungen aus dem vorerwähnten Bereich genommen habe, räumte er ein, es könne sein, dass es 16 Mal gewesen seien (pag. BA 13.1.23 f. Ziff. 48). Auf Vorhalt mehrerer Videoaufnahmen bestätigte er, dass es sich um ihn handle (pag. BA 13.1.21 ff.). Er habe erst seit Anfang Jahr IBRS-Sendungen genommen, nicht im letzten Jahr (pag. BA 13.1.23 Ziff. 45). Bei der postinternen Befragung hatte er angegeben, lediglich drei oder vier Mal Sendungen genommen zu haben (pag. BA. 13.1.10). In der Hafteinvernahme vom 17. November 2016 erklärte der Beschuldigte, er habe zwei bis fünf Mal IBRS-Sendungen genommen; er habe jeweils 15, 20, 30 oder mehr IBRS-Sendungen mitgenommen (pag. BA 6.0.17 f.). In der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2016 sagte er hingegen, dass es pro Mal 10 oder auch 50 Sendungen gewesen sein könnten (pag. BA. 13.1.23, Ziff. 47).

Den auf der Videoaufnahme sichtbaren leeren grauen Briefbehälter habe er deswegen über den die Sendungen enthaltenden Briefbehälter gestülpt, damit niemand die Sendungen im (unteren) Briefbehälter habe sehen können (pag. BA 13.1.2, Ziff. 25). Auf Vorhalt der Videosequenz vom 17. Februar 2016, 13:07:24 Uhr, erklärte er, er habe abgewartet, bis der andere dort arbeitende Mitarbeiter weggegangen sei, damit er unbemerkt die IBRS-Sendungen habe nehmen können. Er habe nicht gewollt, dass jemand denke, er stehle etwas (pag. BA 13.1.23, Ziff. 44). Er habe mit den bereits sortierten IBRS-Sendungen nichts zu tun gehabt. Er habe lediglich manchmal die unsortierten IBRS-Sendungen nach der Ankunft in den Bereich der Sortierung bringen müssen (pag. BA 13.1.20, Ziff. 14). Zur Aussage von H. in der Konfrontationseinvernahme vom 31. Mai 2017, wonach auf den Videoaufzeichnungen zu sehen sei, wie der Beschuldigte die IBRS-Sendungen an seinem Arbeitsplatz jeweils in blaue Stapelboxen lege, entgegnete der Beschuldigte, an seinem Arbeitsplatz kämen falsche Sendungen an.

Diese würden sie kontrollieren und da hintun. Die blauen Kisten, welche er benutze, würden unten bearbeitet. Da drin seien nicht nur ein Brief, sondern 50 Briefe, und zwar Inlandbriefe (pag. BA 12.3.17, Z. 5 ff.). In der Einvernahme vom 16. November 2016 gab er auf Vorhalt der Videosequenz vom 2. Februar 2016 zu, die Briefbehälter getauscht, also die IBRS-Sendungen an seinem Arbeitsplatz aus dem grauen in einen blauen Briefbehälter gelegt zu haben (pag. BA 13.1.21, Ziff. 28 f.). In der Schlusseinvernahme erklärte der Beschuldigte, sämtliche Briefe, d.h. auch sämtliche IBRS-Sendungen, gingen zuerst durch seine Hände, bevor sie in den Bereich Sortierung gelangten. Wenn er IBRS-Sendungen hätte stehlen wollen, hätte er daher nicht dorthin zu gehen brauchen, denn er habe sie sowieso (schon) in der Hand gehabt (pag. BA 13.1.39, Z. 1 ff.; 13.1.49, Z. 22 ff.).

b) Der Beschuldigte bestritt, die IBRS-Sendungen in der Absicht an seinen Arbeitsplatz verbracht zu haben, sie nach Hause zu nehmen oder zu stehlen (pag. BA 13.1.3, Ziff. 18; 13.1.9, Frage 4). Wenn er die Briefe hätte stehlen wollen, dann hätte er dies vor 20 Jahren, zu Beginn seiner Anstellung bei der Post, getan, als er noch kein Geld gehabt habe, nicht heute (pag. BA 13.1.39, Z. 7 f.). Es gäbe zudem keine Chance, Briefe aus der Post nach Hause zu nehmen. Er sei nicht dumm; er wisse, dass es überall Kameras habe (pag. BA 13.1.40, Z. 20, 22 ff.). Er habe dies nur aus Spass getan, um die Frau, welche die Briefe sortiere – „K.“ – zu ärgern (pag. BA 13.1.3, Ziff. 18 f.) bzw. damit die anderen Streit bekommen würden (pag. BA 13.1.20, Ziff. 20; 13.1.21, Ziff. 28). Der Beschuldigte erklärte dies sinngemäss mit einer tieferen Lohnklasse für umfangreichere Arbeiten im Vergleich zu anderen Kollegen, die in einer höheren Lohnklasse eingeteilt gewesen seien (pag. BA 13.1.39, Z. 21 ff.). Er habe die Sendungen nach der 15 Uhr-Pause an denselben Ort zurückbringen wollen (pag. BA. 13.1.4, Ziff. 26; 13.1.9, Fragen 6/7). Mit Bezug auf die vor dem 14. März 2016 genommenen Sendungen gab er an, diese wieder an denselben Ort zurückgebracht zu haben (pag. BA. 13.1.11, Frage 18). Dies sagte er in der Hafteinvernahme vom 17. November 2016 generell für die von ihm behändigten IBRS-Sendungen: Er habe die Couverts während der Pause geholt und nach der Pause wieder zurück gebracht (pag. 6.0.18, Ziff. 28). Später sagte er hingegen aus, er habe die Sendungen nach seiner halbstündigen Pause – womit er offenbar die Mittagspause von 13 Uhr gemeint hatte – im selben Briefbehälter jeweils wieder aufs Band gelegt, worauf diese wieder zurückgegangen seien (pag. BA 13.1.20 f., Ziff. 18 f., 24, 26; 13.1.21 f., Ziff. 31). Dies wiederholte er auch anlässlich der Einvernahme des Zeugen H. am 31. Mai 2017. Er habe nach der Pause die Briefe in der Box genommen und sie aufs Förderband gestellt. Er sei dabei von seinem Arbeitsplatz zuerst nach links, dann nach rechts gegangen, und dort habe er die Box mit den Briefen aufs Förderband gestellt (pag. BA 12.3.8, Ziff. 26 f.). Auf Vorhalt, dass es

sich bei sämtlichen an seinem Arbeitsplatz sichergestellten Sendungen um solche gehandelt habe, welche an Lotterien nach Australien und ähnlichem gehen und mit hoher Wahrscheinlichkeit Bargeld beinhalten würden, verneinte er, dies gewusst zu haben. Er habe nicht geschaut, welche Sendungen es gewesen seien, sondern habe einfach hineingegriffen (pag. BA 13.1.3, Ziff. 21-23). Bei der postinternen Befragung hatte er hingegen erklärt, gewusst zu haben, dass diese Sendungen nach Australien gehen würden (pag. BA 13.1.10, Frage 9).

c) Zu seiner finanziellen Situation befragt, gab der Beschuldigte ein monatliches Nettoeinkommen zusammen mit seiner Ehefrau von ca. Fr. 8'000.-- bzw. seit seiner Entlassung aus der Post im März 2016 von Fr. 7'000.-- an (pag. BA 13.1.24, Ziff. 50, 52). Seit ca. Juli oder August 2015 lebe er mit seiner Ehefrau beim Sohn; sie hätten deshalb keine Mietkosten. Die Lebenshaltungskosten würden sich auf die Ausgaben für die Krankenkasse für sich und seine Ehefrau von monatlich ca. Fr. 700.-- sowie einen monatlichen Beitrag für Lebensmittel an seinen Sohn von ca. Fr. 300.-- bis Fr. 400.-- beschränken (pag. BA 13.1.24, Ziff. 51). In der Schlusseinvernahme gab er zusätzlich Telefonkosten von Fr. 30.-- an (pag. BA 13.1.49, Ziff. 12 f.). Vor Juli 2015 habe er Mietkosten für die damalige Wohnung von monatlich Fr. 2'600.-- gehabt; diese habe er bezahlen müssen (pag. BA 13.1.25, Ziff. 67). Diese Aussage korrigierte er in der Schlusseinvernahme dahingehend, dass ihm seine Söhne für den Mietzins je Fr. 1'500.-- gegeben hätten, er mithin nicht für den Mietzins aufgekommen sei (pag. BA 13.1.46, Z. 7 f.). Er habe bis zu diesem Zeitpunkt in ca. 2-Monats-Intervallen jeweils das gesamte Guthaben von seinem Konto sowie dem gemeinsamen Konto mit seiner Ehefrau abgehoben. Das Geld habe er für Lebensmittel, Miete und Ferien in Mazedonien gebraucht (pag. BA 13.1.25 f., Ziff. 66, 68). Auch habe er einen Kebab-Stand bzw. später ein Restaurant mit fünf Angestellten geführt, von dessen Einnahmen er gelebt habe. Er habe einen monatlichen Umsatz von ca. Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.-- bzw. einen monatlichen Gewinn von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- erzielt. Den Gewinn habe er jeweils zu Hause deponiert (BA 6.0.21 f., Ziff. 64 f., 67 f.; 13.1.43, Z. 12 f.). An der Hafteinvernahme vom 17. November 2016 gab er an, den Kebab-Stand zwei Jahre zuvor für Fr. 30'000.-- verkauft zu haben, weil die Polizei ihm Auflagen gemacht habe. Er bestätigte auf Frage hin, den Erlös aus dem Verkauf bei den Steuern angegeben zu haben. Einen Teil des Verkaufserlöses habe er zu Hause aufbewahrt, den anderen Teil Verwandten ausgeliehen (pag. BA 6.0.22, Ziff. 64, 70-72). Er habe zudem seiner Schwester in Mazedonien Fr. 20'000.-- geliehen (pag. BA 13.1.25 f., Ziff. 69). In der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 28. November 2016 erklärte er, in den vergangenen zwei Jahren wiederholt Geld abgehoben zu haben, um es Kollegen zu leihen (pag. BA 13.1.31, Ziff. 16). Später sagte er aus, er habe das Geld bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Bank abgehoben und es dann zu

Hause gehabt (pag. BA 12.3.8, Ziff. 29). Seit Juli 2015 habe er so gut wie kein Bargeld abgehoben. Er habe dieses nicht mehr gebraucht, weil er und seine Ehefrau seither bei ihrem Sohn wohnen und für den Rest nicht viel brauchen würden (pag. BA 13.1.26, Ziff. 70 f.). Auf Frage, wie er seit Juli 2015 den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau bestritten habe, gab er in der polizeilichen Einvernahme vom 16. November 2016 und in der Hafteinvernahme vom 17. November 2016 an, seiner Schwester – L. – vor ca. einem Jahr Fr. 20'000.-- geliehen zu haben. Sein Schwager – M. – habe ca. eine Woche bzw. zwei oder drei Wochen vor der Festnahme (16. November 2016) Fr. 10'000.-- zurückbezahlt; kürzlich habe er weitere Fr. 10'000.-- von Verwandten zurückerhalten, denen er Geld gegeben habe (pag. BA 13.1.26, Ziff. 72; 13.1.49, Z. 28 ff.). N. habe ca. im August/September 2016 Fr. 10'000.-- zurückbezahlt (pag. BA 13.1.31 f., Ziff. 24; 13.1.34). Drei oder vier Monate zuvor habe er Fr. 30'000.-- von Verwandten zurückerhalten, welche er ca. eine Woche vor der Hafteinvernahme vom 17. November 2016 auf sein Konto einbezahlt habe (pag. BA 6.0.23, Ziff. 74-76). In der Schlusseinvernahme erklärte der Beschuldigte, im Jahr 2015 alle zwei Monate Geld abgehoben und seinen Kollegen ausgeliehen zu haben. Diese hätten ihm das Geld zurückbezahlt, einer Fr. 40'000.--, ein anderer Fr. 30'000.--. Beide Beträge habe er dann bei der Bank einbezahlt (pag. BA 13.1.44, Z. 31 ff.). Zu verschiedenen Einzahlungen grösserer Beträge im Jahr zuvor gab der Beschuldigte an, die Einzahlung über Fr. 20'000.-- vom 17. September 2015 sei eine Rückzahlung von verschiedenen Verwandten, die ihm Geld geschuldet hätten. Dasselbe gelte für die Einzahlung vom 3. November 2015 über Fr. 10'000.--. Woher das Geld für die Einzahlung über Fr. 9'000.-- vom 21. Oktober 2015 stamme, könne er sich nicht mehr erinnern (pag. BA. 13.1.26 f., Ziff. 75-77). Das Darlehen von Fr. 30'000.-- an O., dem Besitzer eines albanischen Klubs in Z., habe er zu Silvester 2015 zurückerhalten (pag. BA. 13.1.32, Ziff. 26-29; 13.1.34). Gemäss Belegen habe er ihm diesen Betrag am 1. Februar 2014 gewährt (pag. BA 12.3.8, Ziff. 28; 13.1.49, Z. 36 f., 13.1.54). Auf Vorhalt der im Postbüchlein eingetragenen Zahlungen gab der Beschuldigte an der Einvernahme vom 28. November 2016 an, diese mit den monatlichen Rückzahlungen von Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.-- eines Kollegen – P.– beglichen zu haben, dem er ein bis eineinhalb Jahre zuvor Fr. 20'000.-- geliehen habe (pag. BA 13.1.30, -31). Das Geld habe er zu Hause in bar aufbewahrt (pag. 13.1.31). Auf die Frage, weshalb er die monatlichen Rückzahlungen in der früheren Einvernahme nicht erwähnt habe, sagte er, dass er nicht danach gefragt worden sei (pag. BA 13.1.30). Zwei Personen, denen er Darlehen gewährt habe, habe er betreiben müssen: Q. und „R.“, ein ehemaliger Mitarbeiter des Restaurants (pag. BA 13.1.46, Z. 14, 13.1.49, Z. 19 ff.). In der Hauptverhandlung erklärte er, dass es sich bei letzterem um R. handle. Auf Frage, weshalb er am 30. Mai 2016 eine Gutschrift des Betreibungsamts Zürich

über Fr. 46.70 mit dem Vermerk „R.“ erhalten habe, erklärte er, das wisse er nicht mehr (pag. TPF 4.930.10 [Einvernahme-Protokoll S. 10]).

d/aa) In der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte auf die Frage, was seine Aufgabe mit Bezug auf die eintreffenden Postsendungen gewesen sei, dass sie darin bestanden habe, die Kisten (Briefbehälter) an bestimmten Orten zu platzieren. In diesen Kisten seien die verschiedenen Briefe gewesen, die im BZI eingetroffen seien. Es habe bereits sortierte Briefe gegeben und solche, die er selber habe sortieren müssen. Seine Aufgabe in Bezug auf IBRS-Sendungen sei gewesen, jede Kiste zu kontrollieren. Die IBRS-Sendungen seien zuerst zu ihm gekommen; er habe sie dann zu bestimmten Personen gebracht. Auf die Frage, ob er die Briefe, die am Arbeitsplatz von Frau K. nach Ländern sortiert und in Kisten gewesen seien, habe weiterverarbeiten müssen, sagte er, diese Sendungen seien zuerst zu ihm gekommen. Er habe sie sortiert und anschliessend an eine andere Person weitergegeben. Diese Zwischenperson habe sie an eine andere Person zur Sortierung weitergegeben. Nachdem er die Briefe weitergegeben habe, sei seine Aufgabe beendet gewesen (EV-Protokoll S. 5 f.). Der Beschuldigte erklärte, er bestätige seine frühere Aussage nicht, wonach es 16 Mal gewesen sein könnten, dass er Briefe am Arbeitsplatz von Frau K. an seinen Arbeitsplatz gebracht habe. Er ergänzte, dass es sein könne, dass er dort Briefe abgeholt habe. Es sei ihm aber nicht verboten gewesen, Briefe zu holen und weiterzugeben. Der Beschuldigte bestätigte seine frühere Aussage, dass er Briefe weggenommen habe, um Frau K. zu ärgern, oder dass er dies aus Spass getan habe. Er gab als Grund an, er und sein Arbeitskollege seien sehr verärgert gewesen, weil ihnen niemand an ihrem Arbeitsplatz geholfen habe. Sein Arbeitskollege habe vorgeschlagen, etwas zu tun. Dieser habe gesagt, zwei Personen wollten Briefe dieser Frau verstecken. Die beiden hätten gesagt, dass sie etwas bewegen wollten, damit die Vorgesetzten in Kenntnis darüber gesetzt würden, dass die anderen Arbeitskollegen ihnen nicht helfen wollten. Auf die Frage, warum dann er die Briefe genommen habe und nicht jene Kollegen, die diese Idee gehabt hätten, sagte der Beschuldigte, die beiden Kollegen hätten gar nicht mit dieser Frau zusammenarbeiten, sondern diese Frau ärgern wollen. Sie hätten mit ihm in der gleichen Abteilung arbeiten wollen (EV-Protokoll S. 6).

bb) Dem Beschuldigten wurden sodann vier Videoaufzeichnungen vorgehalten.

1. Videosequenz: 18. Januar 2016, 13:02:44 Uhr

Hierzu sagte der Beschuldigte aus, er erkenne sich auf dem Video. Er befinde sich am Ort N2/L4, wo Einschreiben-Briefe verschickt würden. Das sei auch der Arbeitsplatz von Frau K., aber nicht nur sie habe dort gearbeitet. Auf Vorhalt,

dass man auf dem Video sehe, wie er ankomme, dann Behälter anhebe, aus einem unteren Behälter Briefe nehme und diese in eine graue Kiste lege, sagte er, vielleicht habe es sehr viele Postsendungen gehabt und deshalb habe er diese genommen und dorthin platziert. Er wisse nicht mehr, um was für Sendungen es sich gehandelt habe. Wahrscheinlich habe er etwas genommen oder gebracht. Das Nehmen von Sendungen an diesem Ort habe zu seinen Aufgaben gehört. Wenn es Sendungen gegeben habe, die er dorthin habe bringen müssen, habe er sie dorthin gebracht. Es habe auch Sendungen gegeben, die er von dort aus an einen andern Ort habe bringen müssen. Er könne sich nicht mehr an diesen Vorfall erinnern. Es könne sein, dass er Briefe mitgebracht oder von dort abgeholt habe und sie mit einer Kiste mitgenommen habe (EV-Protokoll S. 7).

2. Videosequenz: 19. Januar 2016, 13:04:59 Uhr

Hierzu sagte der Beschuldigte aus, er erkenne sich auf dem Video. Er befinde sich an seinem Arbeitsplatz. Auf Vorhalt, dass man sehe, wie er Sendungen von einer grauen Box in eine blaue Box lege und dann eine blaue Box darüber lege, sagte er, die Kisten seien nach Ländern bestimmt. Bei Kisten, die halbleer gewesen seien oder nur wenige Sendungen enthalten hätten, gebe es in der Nähe von seinem Arbeitsplatz eine bestimmte Kiste, in welche er diese wenigen Sendungen aus den halbleeren Kisten gelegt habe. Wenn diese Kiste voll gewesen sei mit Sendungen aus verschiedenen Ländern, wie Italien oder Frankreich, habe er die Sendungen verschicken dürfen. Er habe nicht eine leere oder halbleere Kiste weiterschicken dürfen. Er habe die Möglichkeit gehabt, mehrere Kisten, bis zu 20, übereinander zu platzieren. Wenn z.B. eine Kiste für Italien mit 20 Briefen gekommen sei, habe er sie separat hingestellt. Dann sei eine Kiste nach Frankreich gekommen, diese habe er da hingestellt. Er habe drei, vier Kisten nach Italien hingestellt, eine über die andere, dann nach Frankreich fünf, sechs Kisten übereinander. Er habe die Kisten nicht wegschicken können, wenn sie nicht voll gewesen seien. Eine Kiste nach Italien etwa, die nur zwei Briefe enthalten habe, habe er nicht wegschicken können. Wenn dann eine halbvolle oder volle Kiste nach Italien angekommen sei, habe er noch zwei, drei Briefe nach Italien genommen und sie hineingelegt. Die leere Kiste habe er oben drauf gestellt. Wenn eine volle Kiste nach Italien gekommen sei, habe er die andere Kiste genommen und sie gefüllt. Er habe sie codiert und weggeschickt. Bei diesen Sendungen, die er von der grauen Kiste in die blaue Kiste gelegt habe, habe es sich sicher nicht um die Briefe gehandelt, die er bei Frau K. geholt habe (EV-Protokoll S. 7 f.).

3. Videosequenz: 2. März 2016, 14:19:51 Uhr

Hierzu sagte der Beschuldigte aus, er erkenne sich auf dem Video. Er befinde sich an seinem Arbeitsplatz. Auf Vorhalt, dass man sehe, wie er ab 14:20:48 Uhr

eine blaue Box anhebe und aus der darunter liegenden Box weisse Couverts herausnehme und sich anschliessend mit diesen Couverts bücke, erklärte er, er wisse schon, was er mache. Diese Kisten seien drinnen mit Zetteln versehen. Die Kisten seien von einem anderen Land gekommen. Die Zettel seien alt, deshalb habe er sie herausnehmen müssen, er habe die Kisten putzen müssen. Er habe die Kisten nicht mit diesen Zetteln verschicken können. Danach habe er die Kisten mit den normalen Briefen auffüllen können. Die Zettel habe er in einen Kübel (Papierkorb) werfen müssen. Dieser befinde sich unterhalb des Tisches beim Förderband. Es gebe an verschiedenen Orten Kübel, fast an jeder Ecke; fast täglich würden zwei mit solchen Papierabfällen gefüllt. Er habe sich gebückt, um einen Kübel zu erreichen und den Zettel fortzuwerfen (EV-Protokoll S. 8 f.).

4. Videosequenz: 2. März 2016, 15:01:19 Uhr

Hierzu sagte der Beschuldigte aus, er erkenne sich auf dem Video. Er befinde sich an seinem Arbeitsplatz. Er erklärte, bei der Maschine, die im Vordergrund sichtbar und mit „Umpacken“ angeschrieben sei, handle es sich um ein Band; es sei eine Art Lift. Auf der Rückseite dieser Maschine, da wo die Videokamera nicht hinsehe, sei es voll mit Kassetten (Kisten). Wenn sie zu wenig Arbeit gehabt hätten, hätten sie diese Kassetten reinigen müssen. Er wisse nicht mehr, was er gemacht habe, als er sich gebückt habe. Es könne sein, dass er etwas gereinigt habe. Es könne auch sein, dass er gewisse Briefe dorthin gelegt habe oder dass er mit einer Kassette irgendetwas zu tun gehabt habe. Auf die Frage, wohin er diese Briefe gelegt habe, sagte er, an diesen Ort bringe man auch andere Briefe. Es gebe diverse Kassetten. Er wisse nicht mehr genau, was er gemacht habe. Auf Vorhalt, dass man hier seine beiden Füsse sehe und ob es sein könne, dass er den linken Schuh ausziehe, die weissen Couverts in den Schuh hineinlege und den Schuh wieder anziehe, verneinte er dies (EV-Protokoll S. 8 f.).

2.2.2.2 Aussagen J.

J. wurde von der Kantonspolizei Zürich am 13. April 2016 als Auskunftsperson befragt (pag BA 12.1.1 ff.). Seine Aussagen sind verwertbar (vorne E. 1.3).

a) J. sagte aus, der Beschuldigte arbeite seit Sommer/Herbst 2007 im BZI (vorher bei der Sihlpost). Dieser sei ihm nicht direkt, sondern einem Teamleiter unterstellt gewesen. An Letzteren wende er, J., sich, wenn er Probleme im Arbeitsprozess oder in den Abläufen erkenne (pag. BA 12.1.1, Ziff. 3 f.; -2, Ziff. 7).

Zu den drei Aufgaben des Beschuldigten gehörten gemäss Aussage von J. Erstens das Abbinden: bereits handsortierte Sendungen in einem Stapel zusammenbinden und für den Versand bereit machen; Zweitens das Umpacken: bereits durch Fördertechnik sortierte Sendungen in eine Kiste umpacken und für den Versand bereit machen; Drittens Säcke abhängen: bereits sortierte Säcke mit sperrigen Sendungen/kleine Pakete zuschnüren und für den Versand bereit machen (pag. BA 12.1.2, Ziff. 10). Der Beschuldigte habe im 2-Wochen-Rhythmus gearbeitet: Tagschicht von 10.00 bis 19.00 Uhr, Nachtschicht von 22.00 bis 5.00 Uhr (pag. BA 12.1.2., Ziff. 11); während der Tagschicht habe er von 13.00 bis 13.30 Uhr Mittagspause gehabt sowie eine Kurzpause von 15 Minuten um ca. 16.00 Uhr. Die Pausen seien fix eingeteilt gewesen (pag. BA 12.1.2, Ziff. 12 f.).

b) J. erklärte, bei den am Arbeitsplatz des Beschuldigten sichergestellten IBRS-Sendungen handle es sich um Lotterieranmeldungen aus Australien, denen man Bargeld beifügen müsse (pag. BA 12.1.3, Ziff. 16). Diese Sendungen kämen aus den Briefkastenleerungen, würden über ein postalisches Zentrum nach Produkt, noch nicht nach Land, vorsortiert und im BZI angeliefert. Die Mitarbeiter des BZI würden die Sendungen dann nach Land sortieren und kommissionieren, d.h. in Bündel abbinden und zählen sowie für den Versand ins Ausland bereit machen (pag. BA 12.1.3, Ziff. 17). Gewogen würden die Sendungen nicht. Die Mitarbeiterin, welche bemerkt habe, dass etwas nicht stimme, habe die Sendungen von sich aus gewogen, um feststellen zu können, dass Briefe verschwinden würden (pag. BA 12.1.3, Ziff. 21). Es könne sein, dass der Beschuldigte die Briefbehälter mit den IBRS-Sendungen vom Abbinden zum Sortierplatz IBRS bringe; mit den (dort bereits) sortierten Sendungen habe er gar nichts zu tun (pag. BA 12.1.3, Ziff. 23). Die IBRS-Sendungen am Ort, an dem der Beschuldigte sie behändigt und an seinen Arbeitsplatz gebracht habe, seien zu jenem Zeitpunkt noch nicht gebündelt und gezählt, sondern erst nach Land sortiert gewesen. Die Mitarbeiterin stelle die Briefbehälter mit den Sendungen mit Lotterieranmeldungen bewusst immer unter andere Briefbehälter, da sie wisse, dass viel Bargeld darin enthalten sei (pag. BA 12.1.4, Ziff. 25). In einer Sendung seien Fr. 10.-- bis Fr. 100.--. Pro Tag träfen mehrere Tausend IBRS-Sendungen ein, wovon ca. 500 Lotteriesendungen (pag. BA 12.1.4, Ziff. 26 f.). Den Mitarbeitern im BZI sei bekannt, dass die IBRS-Sendungen mit Lotterieranmeldungen Bargeld enthielten. Diese Sendungen gäbe es seit vielen Jahren. Es habe schon früher Vorfälle mit Sendungen gegeben, die weggekommen seien. Einen Kläger gäbe es nie, da die Geschädigten nicht wüssten, dass ihr Geld nicht ankomme (pag. BA 12.1.4, Ziff. 28 f.).

2.2.2.3 Aussagen K.

K., seit 2007 bei der Post CH AG als Logistikerin in der Abteilung eingeschriebene Express im BZI tätig, wurde am 30. November 2006 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis als Zeugin einvernommen. Die Post CH AG erteilte ihr am 29. November 2016 die Ermächtigung zur Aussage und entband sie vom Amtsgeheimnis (pag. BA 12.2.2).

a) K. gab an, seit 1989 bei der Post und seit 15 Jahren mit dem Beschuldigten zusammen zu arbeiten (pag. BA 12.2.4, Ziff. 5, 8). Die Stimmung im Team sei gut gewesen. Der Beschuldigte habe immer gemotzt, weil er die zweite Lohnklasse gehabt habe, sie und andere jedoch die dritte. Dies sei so gewesen, weil sie (anders als der Beschuldigte) Schulungen besucht hätten (pag. BA 12.2.6 f.).

b) K. erklärte, sie arbeite in zwei Schichten, von 10.00 bis 19.00 Uhr und von 22.00 bis 05.20 Uhr. Im Tagdienst sortiere sie die Rückscheine und die Couverts, wie diejenigen, die der Beschuldigte entwendet habe, z.B. Lotterien aus Australien oder Bestellungen aus Italien. Die Sendungen würde sie zunächst im Gestell sortieren und lege sie danach in verschiedene Kisten. Jedes Land habe eine Kiste oder zwei. Die Kiste Australien lege sie auf die unterste Kiste Deutschland und darauf andere Kisten, zuoberst Holland. Dies tue sie, weil ihr Vorgänger gesagt habe, er habe die Sendungen bereits gebündelt ins Gestell gelegt und es seien dann ganze Bündel verschwunden. Dies tue sie noch vor der Pause, die von 13.00 bis 13.30 Uhr dauere. Nach der Pause sortiere sie die Rückmeldungen der eingeschriebenen Briefe und zähle die Sendungen nach Australien, weil der Empfänger das Porto bezahlen müsse. Die Anzahl und das Gewicht schreibe sie auf einen Zettel, wobei das ganze Bündel gewogen werde. Die Stückzahl und das Gewicht gebe sie dann in den Computer ein. Danach kämen die Säcke in verschiedene Rollis, womit ihre Arbeit erledigt sei (pag. BA 12.2.4 f., Ziff. 9-13).

c) Dass Sendungen gefehlt hätten, habe sie gemerkt, weil nach der Pause die Kisten nicht mehr verdeckt, sondern alles offen gewesen sei. Zudem sei in der Kiste Australien nicht mehr die gleiche Menge (Couverts) gewesen; ein Teil habe gefehlt. Dies habe sie ungefähr einen Monat vor der Entlassung des Beschuldigten festgestellt (pag. BA 12.2.5 f., Ziff. 13-15). Ab diesem Zeitpunkt habe sie die Kiste Australien von sich aus vor und nach der Pause gewogen und jeweils das Gewicht von vorher und nachher auf einen Zettel aufgeschrieben, den sie ihrem Chef, Herrn J., oder Herrn S. gegeben habe (pag. BA 12.2.6, Ziff. 16).

2.2.2.4 Aussagen H.

H., seit August 2013 Ermittler im Bereich Unternehmenssicherheit bei der Post CH AG, wurde am 30. November 2016 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und am 31. Mai 2017 von der Bundesanwaltschaft als Zeuge einvernommen (pag. BA 12.3.3 ff., 12.3.12 ff.). Die Post CH AG erteilte ihm am 29. November 2016 die Ermächtigung zur Aussage und entband ihn vom Amtsgeheimnis (pag. BA 12.3.2). Er erklärte in der Hauptverhandlung, dass diese Ermächtigung auch für die Einvernahme vor Gericht gelte (TPF pag. 4.930.14).

a) H. sagte aus, er habe vom BZI die Meldung erhalten, dass über Mittag Sendungen verschwinden würden, dies im Bereich der Endsortierung (pag. BA 12.3.4 f., Ziff. 8, 10). Letztere finde am Arbeitsplatz von Frau K. statt (pag. BA 12.3.6, Ziff. 18). Er habe seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Post immer wieder solche Meldungen erhalten, die erste glaublich 2014. Es sei darum gegangen, dass weniger Sendungen vorgelegen hätten, als vorbereitet worden seien, oder Sendungen aufgerissen worden seien, wobei jedoch unklar gewesen sei, ob diese bereits aufgerissen in Zürich angekommen seien oder ob dies dort gemacht worden sei. Im vorliegenden Fall habe die Mitarbeiterin jedoch die Sendungen vor und nach der Mittagspause gewogen, so dass sich der Verdacht erhärtet habe, dass die Sendungen im BZI weggekommen seien. Bekannt sei ebenfalls der Zeitraum gewesen (pag. BA 12.3.5, Ziff. 9; -14, Z. 12 ff., 23 f.).

b) Die Absender der fraglichen (IBRS-)Sendungen würden diese mit Bargeldbeträgen zwischen Fr. 20.-- und Fr. 100.-- aufgeben (pag. BA 12.3.6, Ziff. 20). Soweit ihm bekannt sei, wisse jeder Mitarbeiter, dass sich in den IBRS-Sendungen Bargeld befinde (pag. BA 12.3.5, Ziff. 13). Die Sendungen würden nirgends erfasst. Der Absender erfahre nie, ob die Sendung angekommen sei, und der Empfänger wisse nicht, dass er eine Sendung erhalten sollte (pag. BA 12.3.6 Ziff. 20).

c) Der Zeuge gab hinsichtlich Kontrollen der Mitarbeiter beim Verlassen des Gebäudes an, dass Stichproben gemacht würden, bei welchen Effekten, z.B. Taschen, kontrolliert würden (pag. BA 12.3.6, Ziff. 16). Auf die Frage nach Entsorgungsmöglichkeiten im Gebäude sagte er aus, es habe Fälle von mit aufgerissenen leeren Couverts verstopften WCs gegeben. Auch hinter den Verkleidungen im WC habe man solche Couverts gefunden. Die Abfallkübel würden kontrolliert, nicht jedoch die grossen Abfallkübel in den Pausenräumen. Die Möglichkeiten, etwas zu verstecken, seien riesig (pag. BA 12.3.6, Ziff. 17).

d) Anlässlich seiner Einvernahme vom 31. Mai 2017 erläuterte der Zeuge alle der ihm vorgespielten 16 Aufzeichnungen der Überwachungskameras im BZI:

aa) Videoaufzeichnungen vom 18. Januar 2016:

- Man könne sehen, wie Herr A. zum Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen komme, eine Kiste nehme, die Sendungen darin lege und eine leere Kiste oben drauflege (13:02:44 Uhr; pag. 12.3.15, Z. 25 f.).
- Auf dem zweiten Video (13:03:33 Uhr) sei ebenfalls zu sehen, wie Herr A. auf direktem Weg zu seinem Arbeitsplatz zurückgehe. Die Videosequenzen seien überschneidend. Herr A. habe somit keine Zeit (gehabt), zwischendurch irgendwohin zu gehen und etwas anderes zu machen (pag. 12.3.15 f., Z. 27 f./ 1 f.).
- Auf der dritten Kameraeinstellung (13:03:45 Uhr) sei zu sehen, wie Herr A. vom Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen zu seinem Arbeitsplatz gehe. Unten rechts sei der Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen und oben rechts derjenige von Herrn A. Man sehe, wie Herr A. 2 Briefbehälter mit sich trage, der untere gefüllt mit Briefsendungen und der obere leer darüber gestapelt (pag. 12.3.16, Z. 3 ff.).
- Bei der zweitletzten Kameraeinstellung (13:04:40 Uhr) sehe man Herrn A. an seinem Arbeitsplatz (pag. 12.3.16, Z. 8).
- Die letzte Videosequenz (14:04:03 Uhr) sei überspielt worden. Zuvor sei zu sehen gewesen, wie Herr A. eine Stapelbox (blau) nehme und diese obenauf staple, einen Briefbehälter nehme und die IBRS-Sendungen in eine Stapelbox (blaue Box) leere (pag. 12.3.16, Z. 9 ff.).

bb) Videoaufzeichnungen vom 19. Januar 2016:

- Im ersten Video (13:03:42 Uhr) sehe man, wie Herr A. mit zwei Boxen komme und die Sendung ab dem Rollwagen nehme. Dann laufe er weg, zu seinem Arbeitsplatz zurück (pag. 12.3.16, Z. 14 f.).
- Im zweiten Video (13:04:59 Uhr) seien zwei leere Stapelboxen zu sehen. Herr A. lege den ersten leeren Behälter auf das Förderband und fülle die Briefsendungen in eine der Stapelboxen. Den leeren Briefbehälter stelle er dann ebenfalls auf das Förderband und gehe mit der Stapelbox weg. Ab 13:00 Uhr wäre er eigentlich in der Pause (pag. 12.3.16, Z. 16 ff.).
- Im dritten Video (13:05:22 Uhr) sei zu sehen, wie Herr A. die blaue Box wegstelle und weglaufe. Er komme dann wieder zurück und mache etwas an der blauen Box. Die Box werde wieder weggestellt und er verlasse den Arbeitsplatz (pag. 12.3.16, Z. 20 ff.).
- In der vierten Videosequenz (14:39:22 Uhr) sei zu sehen, wie Herr A. etwas an der Stapelbox mache. Er habe diese angehoben und darunter komme etwas Weisses hervor. Er lange mehrmals in die blaue Stapelbox hinein (pag. 12.3.16, Z. 23 ff.).

cc) Videoaufzeichnungen vom 20. Januar 2016:

- Die erste Aufnahme (13:01:23 Uhr) zeige, wie Herr A. von links her komme. Er hole die leeren Boxen meist von hinten links, wo die leeren Boxen stehen würden. Er nehme die Sendungen nach bekanntem modus operandi und laufe wieder weg (pag. BA 12.3.17, Z. 1 ff.).
- Das zweite Video (13:01:52 Uhr) zeige, wie Herr A. auf der rechten Seite neben den Maschinen zu seinem Arbeitsplatz gehe und dort wieder mit den Kisten hantiere. Er nehme wieder eine blaue Stapelbox und stelle diese hin (pag. BA 12.3.17, Z. 4 ff.).
- Im dritten Video (13:02:39 Uhr) sei zu sehen, wie Herr A. die zuvor gestapelten Kisten nehme (pag. BA 12.3.17, Z. 7 ff.).

dd) Videoaufzeichnungen vom 22. Januar 2016:

- Im ersten Video (13:01:11 Uhr) sehe man oben links Herrn A. Er nehme wieder zwei Briefboxen, gehe zum Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen, fülle die untere Box mit den IBRS-

Sendungen, stelle die leere obenauf und gehe zu seinem Arbeitsplatz. Er gehe immer gleich vor (pag. BA 12.3.17, Z. 13 ff.).

- Im zweiten Video (13:02:02 Uhr) sei wieder zu sehen, wie Herr A. auf der rechten Seite zu seinem Arbeitsplatz gehe, die Briefboxen obenauf lege, um das Förderband herumlaufe und die beiden Briefboxen wieder aufnehme (pag. BA 12.3.17, Z. 16 ff.).
- Im dritten Video (13:02:39 Uhr) sehe man, wie Herr A. die Briefboxen nehme, sie wieder in eine Stapelbox fülle und eine leere Kiste obenauf stelle (pag. BA 12.3.17, Z. 19 f.).

ee) Videoaufzeichnungen vom 1. Februar 2016:

- Das erste Video (13:02:32 Uhr) zeige wieder, wie Herr A. von oben links her komme und zwei leere Briefboxen am Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen hinstelle. Er laufe dann weg, weil möglicherweise jemand am Arbeitsplatz daneben zugegen gewesen sei. Er komme später zurück und greife vier Bunde, fülle diese in die eine Briefbox und stelle die zweite leere Briefbox oben drauf (pag. BA 12.3.17, Z. 23 ff.).
- Die zweite Szene (13:04:20 Uhr) zeige, wie Herr A. unten rechts um die Maschinen zu seinem Arbeitsplatz gehe (pag. BA 12.3.17, Z. 27).
- Das dritte Video (13:05:32 Uhr) zeige, wie Herr A. wieder zwei leere Briefboxen auf das Förderband lege (pag. BA 12.3.17, Z. 28).

ff) Videoaufzeichnungen vom 2. Februar 2016:

- Das erste Video (13:05:43 Uhr) zeige, wie Herr A. von rechts her zum Arbeitsplatz mit den IBRS-Sendungen komme. Diesmal habe er nur eine Briefbox. Die losen IBRS-Sendungen würden an diesem Arbeitsplatz gebündelt. Wenn es diejenigen vom Wagen seien, seien sie bereits gebündelt gewesen (pag. BA 12.3.18, Z. 3 ff.).
- Im zweiten Video (13:07:18 Uhr) sehe man, wie Herr A. zwei Briefbehälter hinstelle, den oberen wegnehme und den unteren mit den Sendungen leere. Er stelle links in die blaue Stapelbox etwas hinein und stelle eine andere Box darüber. Danach gehe er weg (pag. BA 12.3.18, Z. 7 ff.).

gg) Videoaufzeichnungen vom 3. Februar 2016:

- Man sehe im ersten Video (13:09:24 Uhr), wie Herr A. ankomme. Er gehe nach links hinten und komme mit zwei Briefbehältern zurück. Den einen Briefbehälter hebe er an und fülle Sendungen in den unteren Behälter, stelle den oberen Behälter wieder drauf und gehe weg (pag. BA 12.3.18, Z. 12 ff.).
- Das zweite Video (13:10:51 Uhr) zeige, wie Herr A. unten links ins Bild komme und zu seinem Arbeitsplatz gehe. Dann sei er wieder an den blauen Boxen (pag. BA 12.3.18, Z. 15 f.).

hh) Videoaufzeichnungen vom 15. Februar 2016:

- Kamera 1 (13:02:02 Uhr) zeige, wie Herr A. links hereingekommen und nach hinten die Behälter holen gegangen sei. Er nehme eine Box weg und fülle etwas hinein. Man sehe es nicht ganz klar, da er in der rechten Hand die Box halte. Er fülle aber etwas hinein und gehe dann mit den zwei Boxen wieder weg (pag. BA 12.3.18, Z. 19 ff.).
- Im zweiten Video (13:04:28 Uhr) sei Herr A. an seinem Arbeitsplatz, stelle die zwei Briefbehälter ab und laufe weg (pag. BA 12.3.18, Z. 22 f.).

ii) Videoaufzeichnungen vom 16. Februar 2016:

- Das erste Video (13:04:28 Uhr) zeige, wie Herr A. die leeren Briefbehälter wegstelle und die blaue Stapelbox beiseite stelle (pag. BA 12.3.19, Z. 2 f.).
- Im zweiten Video (13:09:33 Uhr) sehe man, wie Herr A. von unten her komme. Vor dem Postwagen hebe er einen Briefbehälter weg und fülle den unteren Behälter mit IBRS-Sendungen. Dieses Mal habe er aus zwei verschiedenen Briefbehältern Sendungen genommen. Danach stelle er die zwei Behälter zusammen und laufe weg (pag. BA 12.3.19, Z. 6 ff.).
- Im dritten Video (13:11:44 Uhr) sei Herr A. an seinem Arbeitsplatz, nehme eine blaue Box runter und stelle eine obenauf. Die zwei leeren Briefbehälter stelle er wieder beiseite (pag. BA 12.3.19, Z. 10 f.).
- Das vierte Video (13:12:08 Uhr) zeige dieselbe Sequenz wie zuvor, einfach aus einer anderen Perspektive. Gemäss der Uhrzeit werde Herr A. jetzt wieder in die Pause gehen, einfach mit 12 Minuten Verspätung (pag. BA 12.3.19, Z. 12 ff.).

jj) Videoaufzeichnungen vom 17. Februar 2016:

- Im ersten Video (13:07:24 Uhr) komme Herr A. von links mit zwei Briefbehältern. Er stehe am Postwagen und hebe den einen Briefbehälter weg. Dann gehe er weg, vermutlich wegen der Person mit dem Gabelstapler. Er komme aber zurück und gehe vorbei. Dann komme er nochmals und laufe kurz weg, um dann nochmals zurück zu kommen. Er nehme ein paar Sendungen aus dem Wagen, schaue noch in die anderen Boxen, stelle dann die leere auf die volle Box und gehe in Richtung Arbeitsplatz weg (pag. BA 12.3.19, Z. 17 ff.).
- Das zweite Video (13:30:13 Uhr) zeige, wie Herr A. zu seinem Arbeitsplatz komme und eine Box runternehme. Mehr sehe er (der Zeuge) hier aber auch nicht. Herr A. sei vermutlich in der „Hocke“ (pag. BA 12.3.19, Z. 23 f.).

kk) Videoaufzeichnungen vom 18. Februar 2016:

- Video eins (13:05:36 Uhr) zeige, wie Herr A. nach hinten gehe und zwei Briefboxen hole. Dann komme er nach vorne, schaue sich um und gehe zu den „Fächli“. Er nehme eine Box hervor und fülle irgendetwas in die Box, schaue sich weiter um, ducke sich und gehe mit den beiden Kisten weiter Richtung Arbeitsplatz. Er nehme die Sendungen aus einem „Wägeli“, wo Briefbehälter drauf stehen würden (pag. BA 12.3.19, Z. 27 ff.).
- Im zweiten Video (13:08:41 Uhr) sehe man Herrn A. an seinem Arbeitsplatz, wo er zwei Briefbehälter hinstelle, sich ducke und dann aus dem Bild gehe (pag. BA 12.3.20, Z. 1 f.).
- Das dritte Video (13:30:36 Uhr) zeige Herrn A. an seinem Arbeitsplatz. Er gehe zu den blauen Boxen und man sehe ihn dann hinter der Maschine, die aussehe wie ein Lift (pag. BA 12.3.20, Z. 3 f.).

ll) Videoaufzeichnung vom 19. Februar 2016:

- Die Aufnahme (13:07:04 Uhr) zeige, wie Herr A. links im Bild zu seinem Arbeitsplatz komme und irgendetwas bei den blauen Boxen mache (pag. BA 12.3.20, Z. 7 ff.).

mm) Videoaufzeichnungen vom 29. Februar 2016:

Der Zeuge beschrieb die Videoaufnahme bereits in der Einvernahme vom 30. November 2016 wie folgt: Hierauf sehe man Herrn A. am Arbeitsplatz von Frau K. Er staple die Behälter um und schaue noch, was es unten drin habe. Danach sehe man ihn mit zwei Behältern weggehen. Auf der nächsten Kameraeinstellung sehe man Herrn A. mit den Behältern durchgehen. Dann sehe man um 13.03 Uhr, wie er die beiden leeren Behälter an seinem Arbeitsplatz auf

das Förderband lege. Danach sehe man, wie er vom linken Stapel mehrere blaue Behälter auf den rechten Stapel stelle (pag. BA 12.3.5 f., Ziff. 15).

Am 31. Mai 2017 beschrieb der Zeuge die vier Videosequenzen wie folgt:

- Video 1 (13:00:26 Uhr): Man sehe Herrn A., wie er zwei Briefboxen bereitstelle und danach weglaufe. Etwas weiter weg schaue er sich um. Der Zeuge H. äusserte hierzu die Vermutung, dass Herr A. weggelaufen sei, weil ein anderer Mitarbeiter vorbeigegangen sei. Er (Herr A.) komme zurück zum Arbeitsplatz und fülle sicherlich einmal etwas in eine Briefbox. Dann gehe er mit den Briefboxen weg (pag. BA 12.3.20, Z. 12 ff.).
- Video 2 (13:02:14 Uhr) zeige, wie ein anderer Mitarbeiter vorbeigehe und sich Herr A. vermutlich deshalb entferne. Herr A. komme wieder zurück (pag. BA 12.3.20, Z. 16 f.).
- Video 3 (13:02:55 Uhr): Herr A. komme rechts ins Bild, gehe aber bei den Sortierstellen hindurch. Er nehme nicht den Hauptgang, sondern laufe zwischen den Maschinen hindurch. Das sei eine Ansicht, die rechts vom Gang sei, wo man sehe, wie der Beschuldigte zwischen den Sortierungen hindurch laufe. Mittig links gehe Herr A. durch. Er komme bei seinem Arbeitsplatz an. Man sehe, wie er zu den blauen Boxen gehe. Er ducke sich, stelle die beiden leeren Briefbehälter weg und verlasse dann seinen Arbeitsplatz (pag. BA 12.3.20, Z. 18 ff.).
- Video 4 (13:03:30 Uhr): Man sehe, wie Herr A. etwas umsortiere. Der Stapel werde auch grösser (pag. BA 12.3.20, Z. 24).

nn) Videoaufzeichnungen vom 1. März 2016:

- Video 1 (13:09:54 Uhr): Herr A. komme ins Bild und gehe nach hinten links, hole zwei Briefbehälter, gehe zum Arbeitsplatz, stelle eine (Box) zur Seite und staple dann ein paar Sendungen um. So, wie es aussehe, stelle er es dar, als würde er dort arbeiten. Dann gehe er weg zu seinem Arbeitsplatz (pag. BA 12.3.21, Z. 1 ff.).
- Video 2 (13:11:06 Uhr): Das sei die Ansicht auf den Hauptkorridor. Herr A. komme von rechts ins Bild und gehe den Gang entlang zu seinem Arbeitsplatz, in der linken Hand die beiden Briefbehälter (pag. BA 12.3.21, Z. 4 f.).
- Video 3 (13:11:15 Uhr): Herr A. gehe Richtung Arbeitsplatz, bleibe vermutlich kurz hinter dem Gestell stehen und gehe dann in die „Hocke“. Er nehme irgendetwas herunter und stelle eine blaue Box hin (pag. BA 12.3.21, Z. 6 f.).

oo) Videoaufzeichnungen vom 2. März 2016:

Der Zeuge beschrieb die Videosequenz in der Einvernahme vom 30. November 2016 wie folgt: Man sehe, wie Herr A. zu seinem Arbeitsplatz zurückkomme und etwas in einer blauen Box hinein hantiere. Dann lege er andere blaue Boxen auf diese blaue Box. Später sehe man, wie er jeweils die Boxe anhebe, etwas herausnehme und sich bücke. Es müsse etwas beim Bein geschehen. Die Szene sei dort verdeckt, doch man sehe klar, dass er sich bücke und dann weggehe. Dann sehe man, wie er in Richtung Aufenthaltsraum gehe und beim Treppenhaus verschwinde (pag. BA 12.3.7, Ziff. 24).

Am 31. Mai 2017 beschrieb der Zeuge die Videosequenzen wie folgt:

- Video 1 (13:06:09 Uhr): Herr A. sei nach hinten gegangen und komme mit zwei Briefbehältern zurück. Er habe diese zusammengestülpt und gehe damit zum „Wägeli“. Er sei irgendetwas am Umsortieren und stelle den leeren Briefbehälter wieder oben drauf. Er gehe damit zurück zum Arbeitsplatz (pag. BA 12.3.21, Z. 10 ff.).
- Video 2 (13:07:14 Uhr): Herr A. komme von rechts ins Bild und gehe wieder rechts zwischen den Maschinen hindurch (pag. BA 12.3.21, Z. 13 f.).

- Video 3 (13:07:27 Uhr): Man sehe, wie Herr A. aussen herum zu seinem Arbeitsplatz gehe (pag. BA 12.3.21, Z. 15).
- Video 4 (13:08:10 Uhr): Herr A. stelle die zwei leeren Briefbehälter wieder aufs Band und gehe weg (pag. BA 12.3.21, Z. 16).
- Video 5 (14:19:51/15:01:19 Uhr): Herr A. sei am Arbeitsplatz und gehe mit dem blauen Behälter weg. Irgendetwas Weisses sei drin. Er greife hinein und nehme etwas heraus. Er nehme einen Briefbehälter. Er hebe eine der blauen Boxen an; darunter habe es etwas Weisses. Er greife hinein und nehme etwas heraus. Danach gehe er in die „Hocke“ und mache etwas. Er ducke sich und habe etwas in der linken Hand. Zur nächsten Szene beschrieb der Zeuge, Herr A. stecke sich etwas in die Hosen oder Socken. Vom Format her könnten es IBRS-Sendungen sein. Herr A. komme später hinter der Maschine hervor, ducke sich und gehe zurück. Dann habe er es nicht mehr in der Hand (pag. BA 12.3.21, Z. 17 ff.).

pp) Videoaufzeichnungen vom 14. März 2016:

- Auf dem ersten Video (13:06:07 Uhr) sehe man unten rechts den Arbeitsplatz jener Frau, welche die Sendungen gewogen habe. Links unten im Bild sehe man, wie Herr A. vorbeigelaufen sei. Er habe zwei leere Briefbehälter geholt und gehe zum Wagen mit den IBRS-Sendungen. Man sehe, wie er zwei Bündel in einen Behälter lege und einen leeren Behälter oben drauflege. Nun gehe er zu seinem Arbeitsplatz zurück (pag. BA 12.3.15, Z. 6 ff.).
- Die Ansicht im vorherigen Video sei von rechts her gewesen. Im zweiten Video (13:07:19 Uhr) sehe man die Frontansicht. Der Arbeitsplatz der besagten Mitarbeiterin sei rechts unten, nicht sichtbar im Bild. Man sehe, wie Herr A. vom Arbeitsplatz dieser Mitarbeiterin auf direktem Weg zu seinem Arbeitsplatz gehe (pag. BA 12.3.15, Z. 12 ff.).
- Die letzte Kameraaufnahme (13:07:31 Uhr) sei auf den Arbeitsbereich von Herrn A. gerichtet. Unterhalb des Bildes sehe man den Bereich, wo Herr A. zuvor durchgegangen sei. Links unten sehe man, wie Herr A. zu seinem Arbeitsplatz komme. Er stelle die Kisten ab und laufe wieder weg (pag. BA 12.3.15, Z. 16 ff.).

Der Zeuge ergänzte, die Videos seien für die Fahrbahnüberwachung gedacht. Die Post könne damit niemanden eines bestimmten Delikts überführen. Was man aber sagen könne sei, dass der Beschuldigte die IBRS-Sendungen vom Arbeitsplatz weggenommen habe, obwohl er dies nicht gedurft habe. Die Sendungen würden an jenem Arbeitsplatz endverarbeitet, in Säcke abgepackt, plombiert und verschickt. Die einzigen Personen, die diese Sendungen bearbeiten dürften, seien diejenigen, welche dort eingeteilt seien (pag. BA 12.3.22, Z. 13 ff.).

e) Zur Aussage des Beschuldigten, er habe die Sendungen nach der Pause jeweils wieder zurückgelegt, erklärte der Zeuge, dass er auf den Aufzeichnungen geschaut habe, was der Beschuldigte bis Dienstschluss gemacht habe. Er habe jedoch nirgends gesehen, dass er wieder zurückgegangen sei zur Endverarbeitung, welche an K.'s Arbeitsplatz stattfinde (pag. BA 12.3.6, Ziff. 18; -7 f., Ziff. 25; -15, Z. 7 f.). In der Hauptverhandlung bestätigte dies der Zeuge (EV-Protokoll S. 3 [TPF pag. 4.930.15 ff.]), wobei er sagte, dass er die genauen Aufgaben und den Arbeitsablauf des Beschuldigten nicht kenne (EV-Protokoll S. 6). Er erklärte, es sei denkbar, dass der Beschuldigte die Briefe wieder an den Arbeitsplatz von

K. zurückgebracht hätte, doch habe diese ihm gesagt, sie habe die Briefe vor und nach der Mittagspause gewogen sowie vor dem Versacken, welches zwischen 17.30 und 19.00 Uhr erfolge. Das Gewicht der IBRS-Sendungen mit Destination Australien, welche K. nach der Mittagspause als reduziert festgestellt habe, habe sich bis zum Versacken nicht mehr verändert. Der Sack werde dann plombiert; nach dem Versacken könne man nichts mehr in den Sack hineinlegen. Diese Wägungen habe K. mindestens während zwei Wochen gemacht, bevor sie das Verschwinden von IBRS-Sendungen gemeldet habe (EV-Protokoll S. 3 und 6). Die Wägungen vor und nach der Mittagspause habe sie auf seinen Vorschlag hin gemacht; das sei nicht eine Standardprozedur (EV-Protokoll S. 4). Der Zeuge ergänzte, dass man aufgrund der täglichen Zählung der IBRS-Sendungen das Verschwinden von Briefen nicht habe feststellen können, da die Zählung wegen der Fakturierung des Portos an den Empfänger erfolge; die Zahl sei der Saldo nach Wegnahme von Briefen. Das Zählen erfolge nicht am Mittag, sondern erst vor dem Versacken. Auch wegen täglicher Schwankungen der Anzahl eintreffender Sendungen hätte man einzig gestützt auf diese Zählung kein Verschwinden von Briefen feststellen können (EV-Protokoll S. 5). Der Zeuge bestätigte, dass in IBRS-Sendungen praktisch immer Bargeld enthalten sei. Bei den Postmitarbeitern sei dies bekannt gewesen (EV-Protokoll S. 3). Das Personal sei schon vor dem Aufdecken dieser Sache darauf hingewiesen worden, dass solche Sendungen verschwänden. Es komme jedoch auch vor, dass durch den Transport Sendungen beschädigt würden. Es habe Boxen, in welche solche Sendungen zu werfen seien (EV-Protokoll S. 4 f.).

2.2.3 Sachbeweise

2.2.3.1 Dem Anklagevorwurf liegen die folgenden sachlichen Beweismittel zugrunde:

a) 58 IBRS/CCRI-Sendungen mit dem Aufdruck „Reply Paid“ „Australia“ wurden im BZI aus einem grauen, am Arbeitsplatz des Beschuldigten (Niv. 2/G3) unter dessen Arbeitstisch abgestellten Briefbehälter sichergestellt (pag. BA 10.1.18). 33 dieser IBRS-Sendungen beinhalteten Bargeld von insgesamt Fr. 1'690.-- und EUR 30.--, umgerechnet mithin ca. Fr. 1'726.-- (pag. BA 10.1.75 f., 10.1.82-84).

b/aa) Laut Personalblatt (Stand: 8. März 2016) trat der Beschuldigte am 1. Februar 2001 bei der Post CH AG ein. Ab dem 23. September 2007 war er im BZI Zürich-Mülligen tätig. Als Funktionsbezeichnung ist „Mitarbeiter/-in Sortierung BZ II“ angegeben (vgl. DVD_BZI_Aufnahmen_10-01-0021, Unterfaszikel „Diebstahl BZI i.S. A.“, Unterfaszikel [Printscreen] „A.“).

bb) Aus den Einsatzplänen des Beschuldigten für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 14. März 2016 ist ersichtlich, dass der Beschuldigte im Monat Juli 2015 in den Ferien war und ab 3. August 2015 bis 31. Dezember 2015 an 49 Tagen (pag. BA 18.3.4 ff.) sowie vom 4. Januar 2016 bis und mit 16. März 2016 an 21 Tagen (pag. BA 10.1.10 ff.), mithin an gesamthaft 70 Tagen für die Arbeitsschicht am Vormittag (ab 10.00 Uhr, 11.00 Uhr oder selten ab 12.00 Uhr) eingeteilt war.

cc) Der Beschuldigte wurde gemäss Auskunft der Post CH AG im Zeitraum vom 3. August 2015 bis 14. März 2016 beim Verlassen der Arbeitsstätte bzw. in der Parking-Garage des BZI zweimal, am 15. und 29. September 2015, vom Sicherheitsdienst des BZI kontrolliert (jeweils Fahrzeugkontrolle ohne Vorkommnisse) (pag. TPF 4.292.12). Der Zeuge H. erklärte in der Hauptverhandlung, diese Daten habe er vom Sicherheitsdienst des BZI erhalten. Auf die Frage, ob auch die Person kontrolliert worden sei, erklärte er, wenn eine Kontrolle stattfindet, dann erfolge effektiv nur eine Taschenkontrolle, aber keine Personenkontrolle oder Effektenkontrolle; das dürfe der Sicherheitsdienst nicht durchführen. Mit Taschen meine er Handtaschen, Rucksack, Jackentaschen, Hosentaschen. Der Mitarbeiter müsse diese selber leeren, der Kontrolleur dürfe nicht hineingreifen. Er nehme an, dass die Schuhe nicht kontrolliert würden (EV-Protokoll S. 4). Der Beschuldigte sagte aus, er sei mehrmals kontrolliert worden, bestimmt zweimal pro Monat, genau wisse er es nicht mehr. Nur die Kleider (Hosentaschen) seien kontrolliert worden; Taschen habe er nicht dabei gehabt (EV-Protokoll S. 10).

c) Gemäss dem von H. unterzeichneten Sachbericht der Post CH AG vom 29. September 2017 läuft der Prozess im Zusammenhang mit der Verarbeitung von IBRS-Sendungen im BZI folgendermassen ab (pag. TPF 4.292.12 ff.):

aa) Die IBRS-Sendungen treffen in grauen Briefbehältern via Förderband im Export-Bereich im BZI ein. Jeder Briefbehälter ist mit einem Code-Label und der Inhaltsangabe versehen. Auf dem hierzu dem Schreiben beigelegten Foto ist auf dem grauen Briefbehälter eine Etikette mit einem Strichcode sowie der Bezeichnung „Ausland“ sowie „ID Sendungen 157“ zu sehen. In den Briefbehältern befinden sich eingeschriebene Briefe, Post Express Sendungen sowie IBRS-Briefe. Die Sendungen bleiben danach im Briefbehälter. Die folgende Sortierung erfolgt durch speziell ausgebildetes Personal und beinhaltet u.a. die Trennung der drei Postprodukte (R, XP und IBRS). Der beschriebene Ablauf findet sowohl in der Tagschicht als auch in der Nachtschicht statt. IBRS-Sendungen werden in der Tagschicht nach Ländern sortiert und für den täglichen Versand vorbereitet, dies wiederum durch speziell ausgebildetes Personal. Das hierzu beigefügte Foto zeigt den Arbeitsplatz Sortierung (Niv. 2/L4; vgl. auch pag. BA 10.1.13). Die Sortierung und das Versandprozedere erfolgen nur in diesem Bereich.

bb) Zur Tätigkeit des Beschuldigten wird ausgeführt, diese habe u.a. darin bestanden, die ankommenden Briefbehälter vom Förderband zu entnehmen und dem ID-Bereich bzw. der Sortierstelle zu übergeben. Damit sei die für den Beschuldigten mit dieser Sendungsgattung verbundene Tätigkeit beendet gewesen.

d) In den Akten befinden sich eine Daten-CD „Überwachungsaufnahmen (SeeTec Player)“ (pag. BA 10.1.20 ff.) sowie eine Daten-CD Sequenzen der Überwachungskamera (AVI) (pag. BA 10.1.0 ff.). Diese enthalten Videoaufzeichnungen von 16 Tagen: 18.-20. und 22. Januar 2016, 1.-3., 15.-19. und 29. Februar 2016 sowie 1., 2. und 14. März 2016. Sie wurden bei der Einvernahme des Zeugen H. vom 31. Mai 2016 in Anwesenheit des Beschuldigten vorgespielt (pag. BA 12.3.15-21; E. 2.2.2.4d). Davon wurden dem Beschuldigten vier Aufnahmen in der Hauptverhandlung vorgehalten (E. 2.2.2.1d/bb). Von den Aufzeichnungen des SeeTec Players befinden sich bezüglich 19. Januar 2016, 13:03:43-13:04:02 Uhr, 17. Februar 2016, 13:09:36-13:30:37 Uhr, und 2. März 2016, 14:20:50-15:01:44 Uhr, zusätzlich Bildausdrucke in den Akten (vgl. pag. BA 10.1.22-60).

Das Gericht ist nach Sichtung der Videoaufnahmen von der Richtigkeit der inhaltlichen Beschreibung durch den Zeugen H. überzeugt. Die dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung vorgehaltenen Sequenzen (E. 2.2.2.1d/bb) sowie ausgewählte weitere Sequenzen können wie folgt beschrieben werden:

aa) 18. Januar 2016, 13:02:44 Uhr: Der Beschuldigte geht zum Arbeitsplatz Sortierung IBRS [Niv.2/L4], hebt einen Briefbehälter weg, nimmt aus dem darunter liegenden Couverts heraus und legt sie in eine leere graue Kiste. Darüber legt er eine zweite leere graue Kiste und läuft mit diesen zwei Kisten weg.

Der Beschuldigte bestreitet nicht, am Arbeitsplatz von K. diese Briefe genommen zu haben. Seine Erklärung, dass das Nehmen von Briefen an diesem Ort und Weiterbringen zu seinen Aufgaben gehört habe, wird durch den Sachbericht der Post CH AG und die Aussage von J. entkräftet und ist nicht glaubhaft.

bb) 19. Januar 2016, 13:04:59 Uhr (sowie 2. Februar 2016, 13:07:18, ab 13:08:18 Uhr): Der Beschuldigte leert an seinem Arbeitsplatz weisse Couverts aus dem grauen Briefbehälter in eine blaue Box und legt eine leere blaue Box darüber.

Der Beschuldigte bestätigte auf Vorhalt der Videosequenz vom 19. Januar 2016, 13:04:59 Uhr, dass er Sendungen aus der grauen Kiste in die blaue Box umgeleert habe. Dies habe er getan, weil er nicht halbleere Boxen oder Boxen mit nur wenigen Briefen weiterleiten dürfen. Solche Boxen habe er jeweils mit Briefen aus anderen Boxen aufgefüllt und dann die leere Box darüber gestellt.

cc) 2. März 2016, 14:19:51 Uhr: Der Beschuldigte hebt ab Minute 14:20:48 Uhr eine blaue Briefbox an, nimmt weisse Couverts heraus und bückt sich damit. Dabei hält er etwas Weisses in der linken Hand; aufgrund von Format und Farbe muss es sich um die zuvor aus der blauen Box entnommenen Couverts handeln. Dabei ist der Beschuldigte teilweise von einer Maschine („Umpacken AB 840“) verdeckt. Als er noch gebückt bzw. in der Hocke ist, ist das weisse Etwas in seiner Hand ab Minute 14:21:04 Uhr nicht mehr zu sehen. Als er aufsteht, hat er nichts mehr in der Hand. Was er genau mit den Couverts macht, ist nicht sichtbar.

Die Darstellung des Beschuldigten, dass er Etiketten oder Zettel aus dem Innern der Kiste habe entfernen und wegwerfen müssen und er sich aus diesem Grund mit dem Zettel zu einem Abfallkorb unter dem Arbeitstisch gebückt habe, ist nicht glaubhaft. Der Zeuge H. erklärte, er habe keine solchen Handlungen auf den Aufnahmen festgestellt. Es habe im Innern der Kisten keine Zettel; hingegen sei auf der Aussenseite ein (weisses) Label angebracht (EV-Protokoll S. 5). Letzteres ergibt sich auch aus dem Sachbericht der Post CH AG (pag. TPF 4.292.14).

dd) 2. März 2016, 15:01:19 Uhr: Der Beschuldigte begibt sich hinter die liftartige Maschine („Umpacken AB 840“), so dass er etwas weniger als zur Hälfte von ihr verdeckt wird. In Minute 15:01:38 Uhr ist zu sehen, wie er den linken Schuh auszieht, weisse Couverts hineinstülpt und den Schuh wieder anzieht. Obwohl er teilweise von der Maschine verdeckt ist, sind dennoch beide Füsse sowie das beschriebene Vorgehen sichtbar. Ein Verstecken der Couverts in den Schuhen ist angesichts des üblicherweise kleinen Formats der IBRS-Sendungen möglich: Die am 14. März 2016 am Arbeitsplatz des Beschuldigten sichergestellten 58 Sendungen messen 14,4-19,9 cm (Länge) x 9 cm (Breite). Lediglich 2 Sendungen sind etwas grösser, mit 22,0 bzw. 22,7 cm Länge bei 11 bzw. 11,2 cm Breite.

Der Beschuldigte bestreitet diesen Vorhalt. Er erklärte, er wisse nicht mehr, was er gemacht habe, als er sich gebückt habe. Die im Video nicht sichtbare Rückseite der Maschine, bei der es sich um eine Art Lift handle, sei voll mit Kisten. Vielleicht habe er Kisten reinigen müssen oder er habe Briefe dorthin gelegt oder er habe mit einer Kiste etwas zu tun gehabt. Wenn sie nichts zu tun gehabt hätten, hätten sie diese Kassetten reinigen müssen. Diese Erklärung des Beschuldigten ist indessen eine Mutmassung und nicht eine Darstellung aus Erinnerung. Sie widerspricht überdies dem eindeutigen Inhalt dieser Videoaufzeichnung.

ee) 14. März 2016, 13:06:07 Uhr: Der Beschuldigte holt zwei leere graue Briefbehälter und begibt sich damit zum Arbeitsplatz Sortierung (Niv. 2/L4). Hier hebt er von den sich dort befindlichen drei Kistenstapeln die zwei oberen des mittleren Stapels an und greift in die darunterliegende Kiste. Er nimmt weisse Couverts

heraus und legt sie in eine der mitgeführten grauen Briefbehälter. Nach dem üblichen Vorgehen legt er den zweiten mitgeführten, leeren Briefbehälter darüber und läuft mit den beiden Behältern in der Hand in Richtung seines Arbeitsplatzes.

ff) 14. März 2016, 13:07:31 Uhr: Die Kameraeinstellung zeigt den Arbeitsplatz des Beschuldigten (Niv. 2/G3). Ein Mitarbeiter mit einem Wagen mit Brief- und Paketpost erscheint. Während jener die Post ab dem Wagen auf die Gestelle umräumt, gelangt der Beschuldigte von der anderen Seite an seinen Arbeitsplatz. Er legt die grauen Briefbehälter unter seinen Arbeitstisch und läuft wieder weg.

e) In einer Email informiert H. den zuständigen Zürcher Staatsanwalt über die Resultate der Gewichtsmessungen der IBRS-Sendungen mit Destination Australien, welche die für die Sortierung zuständige Mitarbeiterin K. am 1. und 2. März 2016 vorgenommen hatte. Demnach betrug das Gewicht der Australien-Kiste am 2. März 2016 vor der 13-Uhr-Pause 3'410 Gramm und nach der Pause 2'890 Gramm, mithin 520 Gramm weniger (pag. BA 7.3.1).

f) Den Kontoauszügen der I. betreffend die auf den Beschuldigten (Nr. 3) bzw. auf ihn und seine Ehefrau lautenden (Nr. 1 und Nr. 2) Konti für den Zeitraum 1. Januar 2015 bzw. 23. September 2015 bis 17. November 2016 sind folgende Kontobewegungen zu entnehmen (vgl. pag. BA 7.2.8 ff. und -58 ff., -20 ff. und -61 ff. sowie -30 und -64):

aa) Ausgänge: Abgesehen von kleineren Beträgen für Kontoführungsgebühren oder Rechnungen sind von Januar 2015 bis Juni 2015 ca. alle zwei Monate grössere Bargeldbezüge ersichtlich, mit welchen jeweils praktisch das gesamte Guthaben abgehoben wurde, sowie zwei Bezüge im September 2015 und ein Bezug im März 2016: Fr. 14'000.-- und Fr. 9'000.-- (03.01.2015; pag. BA 7.2.8, -20), Fr. 11'050.-- und Fr. 6'220.-- (25.02.2015; pag. BA 7.2.9, -21), Fr. 9'000.-- und Fr. 5'000.-- (25.04.2015; pag. BA 7.2.10, -22), Fr. 10'750.70 und Fr. 5'977.60 (26.06.2015; pag. BA 7.2.11, -23), Fr. 8'000.-- (21.09.2015; pag. 7.2.12), Fr. 1'000.-- (23.09.2015; pag. BA 7.2.24) sowie Fr. 3'000.-- (22.03.2016; pag. BA 7.2.16). Diese Bezüge ergeben ein Total von rund Fr. 83'000.--.

Der Beschuldigte will hiervon Darlehen an Verwandte bzw. Kollegen gewährt haben (E. 2.2.2.1c): im Januar 2015 Fr. 20'000.-- an Q., was mit den Ausgängen (Fr. 14'000.-- und Fr. 9'000.--) in jenem Monat gedeckt wäre, im November 2015 Fr. 20'000.-- an seine Schwester und Fr. 20'000.-- an P., was mit den Bezügen von Fr. 39'000.-- zwischen 17. September 2015 und 9. November 2015 ebenfalls praktisch gedeckt wäre. Das Darlehen von Fr. 30'000.-- an O. sei am 1. Februar 2014 gewährt worden (vgl. pag. BA 13.1.49, Z. 36 f., -54). Der Beschuldigte sagte

aus, er habe das Geld zum Teil bereits schon früher abgehoben und zu Hause aufbewahrt. Es ist zu Gunsten des Beschuldigten von diesem Sachverhalt auszugehen, da Kontoauszüge erst ab 1. Januar 2015 vorliegen.

bb) Eingänge: Abgesehen von den durchschnittlichen monatlichen Lohneingängen des Beschuldigten von Fr. 5'000.-- und dessen Ehefrau von Fr. 3'000.-- bzw. ab August 2016 den monatlichen Zahlungen der Arbeitslosenkasse T. und ab Oktober 2016 der SUVA für den Beschuldigten sowie verschiedenen Rückzahlungen von Ämtern oder Banken (z.B. Rückzahlung Mietkaution am 12.01.2016 von Fr. 7'382.10 [pag. 7.2.15]; U. Pensionskasse am 17.02.2016 Fr. 487.80 [pag. BA 7.2.16], kleinere Beträge von der V. Krankenkasse [pag. BA 7.2.11, -18], der AHV [pag. BA 7.2.14, -18], der Billag [pag. BA 7.2.15]) erfolgten mehrere Bareinzahlungen im fünfstelligen Bereich: Fr. 20'000.-- (17.09.2015; pag. BA 7.2.12), Fr. 9'000.-- (21.10.2015; pag. BA 7.2.30), Fr. 10'000.-- (03.11.2015; pag. BA 7.2.25), Fr. 20'000.-- (01.11.2016; pag. 7.2.64) und Fr. 20'000.-- (09.11.2016; pag. BA 7.2.62), ausmachend total Fr. 79'000.--. Mit Valuta 30. Mai 2016 ging eine Gutschrift des Betriebsamtes Zürich von Fr. 46.70 mit Vermerk „R.“ ein (pag. 7.2.17; E. 2.2.2.1c).

Laut Aussage des Beschuldigten stammen diese Eingänge aus Darlehensrückzahlungen von Verwandten bzw. Kollegen: Fr. 30'000.-- von O. an Silvester 2015, Fr. 30'000.-- von Verwandten ca. im Juli/August 2016, Fr. 10'000.-- von N. am 1. November 2016 und weitere Fr. 10'000.-- von seiner Schwester Anfang November 2016 (E. 2.2.2.1c). Dies ergibt ein Total von Fr. 80'000.--, was sich praktisch mit dem vorstehend eruierten Betrag grösserer Eingänge deckt.

g) Anlässlich der Hausdurchsuchung (vorne lit. F) wurden zwei Quittungen betreffend die Einzahlung von jeweils Fr. 20'000.-- auf je eines der Konten des Beschuldigten bei der I. sichergestellt (pag. BA 8.1.65), die erste Einzahlung mit Datum vom 1. November 2016 (Empfängerkonto: Nr. 2), die zweite mit Datum vom 9. November 2016 (Empfängerkonto: Nr. 1).

h) Laut Postbüchlein des Beschuldigten datiert die letzte Mietzinszahlung an die Liegenschaftsverwaltung im Betrag von Fr. 2'565.-- vom 2. September 2015. Dies bestätigt seine Aussage betreffend Höhe der Miete und Aufgabe der eigenen Mietwohnung im Sommer 2015, um beim Sohn zu wohnen (E. 2.2.2.1c).

2.2.3.2 Behauptete Darlehensgewährungen sowie Verkauf des Kebab-Standes

a) Der Beschuldigte reichte Kopien von Personalausweisen von drei der von ihm bezeichneten Darlehensnehmer ein, versehen mit Handnotizen – auf Albanisch,

in der Schlusseinvernahme mündlich zu Händen des Protokolls übersetzt – zu Betrag, Datum des Erhalts und der jeweiligen Rückzahlung sowie einer Unterschrift:

- Schweizer Aufenthaltsbewilligung Q., gültig bis 16.10.2016: „Am 12.02.2015 habe ich Fr. 20'000.-- von A. bekommen“ (pag. BA 13.1.49, Z. 31-33; 13.1.51);
- mazedonischer Reisepass P., gültig bis 12.02.2022, sowie Schweizer Aufenthaltstitel, gültig bis 28.08.2019: „Ich bestätige, Fr. 10'000.-- werden zurückgegeben am 30.04.2016, sig. P.“ sowie „20'000 Total. Jeden Monat gebe ich Fr. 2'000.-- zurück“ (pag. BA 13.1.49, Z. 33-35; 13.1.52 f.);
- Aufenthaltstitel O., gültig bis 22.04.2019: „Am 01.02.2014 habe ich von A. Fr. 30'000.-- erhalten, bestätigt am 28.12.2014“ (pag. BA 13.1.49, Z. 36 f.; 13.1.54 f.).

b) Gemäss Auskunft des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 14. Februar 2017 sowie den durch das Gericht edierten Steuerunterlagen (pag. TPF 4.261.13 ff.) deklarierte der Beschuldigte – entgegen seiner Aussage im Vorverfahren (pag. BA 6.0.23, 13.1.30 f.; vgl. auch 13.1.43) – in den Jahren 2013-2015 in den Steuererklärungen keine an Drittpersonen gewährte Darlehen. Dasselbe gilt für den Erlös aus dem behaupteten Verkauf seines Kebab-Standes (pag. BA 18.1.98). Auch in der Steuererklärung 2016 erklärte er dies nicht (pag. TPF 4.261.17, 23).

2.2.4 Zusammenfassend ist aufgrund der Beweislage als erstellt anzusehen, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis 2. März 2016 an insgesamt 15 Tagen IBRS-Sendungen aus einer Kiste am Arbeitsplatz Sortierstelle behändigte, sie in einen von ihm mitgebrachten Briefbehälter legte, einen leeren, von ihm ebenfalls mitgebrachten Behälter darüber legte und so die IBRS-Sendungen an seinen Arbeitsplatz verbrachte, wo er sie in einen blauen Behälter umleerte. Erstellt ist weiter, dass er im späteren Verlauf des Tages diese IBRS-Sendungen in seinen Schuhen, allenfalls auch anderweitig unter seiner Kleidung, versteckte. Nicht glaubhaft ist die Behauptung des Beschuldigten, er habe die Briefe am gleichen Tag wieder aufs Band gelegt bzw. sie in den Arbeitsablauf zurückgebracht.

2.3 Subsumtion

2.3.1 Rechtliches

2.3.1.1 Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Die Tat handlung besteht in der Wegnahme der Sache, d.h. im Bruch fremden und in der Begründung neuen Gewahrsams an der Sache (STRATHENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 139 StGB N. 3 m.w.H.). Der Gewahrsamsbruch besteht dabei darin, dass dem Gewahrsamsinhaber der Gewahrsam, also dessen Verfügungsmöglichkeit über die Sache, gegen oder zumindest ohne seinen Willen aufgehoben wird. Dies beispielsweise durch Verstecken der Sache innerhalb der Herrschaftssphäre des Gewahrsamsträgers. Vollendet ist die Tat mit der Begründung des neuen Gewahrsams. Entscheidend ist hierbei das Ergreifen der Sache auf eine Weise, welche die Herrschaftsmacht des Berechtigten aufhebt, dem Täter also die Möglichkeit der Wegschaffung verschafft (sog. Ablation) und er dadurch die alleinige Einwirkungsmöglichkeit erhält (Apprehensionstheorie). Ergreifen mit der Möglichkeit der Wegschaffung ist üblicherweise gegeben, wenn der Täter die Sache auf sich trägt, in oder unter seinen Kleidern, Taschen, in seinem Auto. Entsprechend ist auch zu entscheiden, wenn sich der Täter noch im Herrschaftsbereich eines anderen aufhält. Mit dem Verstecken der Sache am Körper oder in seinen Kleidern begründet der Täter seinen Gewahrsam daran. Dies auch dann, wenn z.B. das Geschäft Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, wie etwa elektronische Sicherungsschranken (vgl. zum Ganzen: NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 139 StGB N. 51, 64 f., mit Hinweis auf BGE 98 IV 83 S. 84, 92 IV 89 S. 91; STRATHENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, §13 N. 88; STRATHENWERTH/WOHLERS, a.a.O., Art. 139 StGB N. 8). Beendet ist die Tat erst mit dem Eintritt der Bereicherung (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 78). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Weiter muss der Täter Aneignungs- sowie Bereicherungsabsicht haben (STRATHENWERTH/WOHLERS, a.a.O., Art. 139 StGB N. 7).

2.3.1.2 Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 StGB). Gewerbsmässigkeit ist bei berufsmässigem Handeln gegeben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art

eines Berufs ausübt. Eine quasi „nebenberufliche“ deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die (für die Qualifizierung) erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben. Der Täter muss dabei die Tat bereits mehrfach begangen haben, in der Absicht gehandelt haben, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und aufgrund seiner Taten muss darauf geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl von unter den entsprechenden Straftatbestand fallenden Taten bereit gewesen (BGE 123 IV 113 E. 2c mit Hinweis auf BGE 119 IV 129 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 6B_311/2009 vom 20. Juli 2009 E. 2.3; BGE 116 IV 319 insbesondere E. 4).

- 2.3.1.3** Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB). Die Grenze für den geringfügigen Vermögenswert im Sinne von Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Fr. 300.-- (BGE 123 IV 197 E. 2a). Gemäss Art. 172^{ter} Abs. 2 StGB gilt Absatz 1 nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 StGB). Liegt gewerbsmässiger Diebstahl vor, ist dieser demnach nie geringfügig im Sinne von Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB.
- 2.3.1.4** Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Nach der Rechtsprechung gehört zur Ausführung der Tat im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. Schwellentheorie). Diese Formulierung bringt zum Ausdruck, dass sich der Beginn des Versuchs nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen lässt. Der Einbezug der Vorstellung des Täters von der Tat ist daher für die Bestimmung des Versuchs genauso unabdingbar wie die Berücksichtigung objektiver Kriterien für die Entscheidung der Frage, mit welcher Tätigkeit der Täter nach seinem Tatplan bereits zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar ansetzt (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1 S. 103 f.; 120 IV 113 E. 1b S. 115, je mit Hinweisen; NIGGLI/MAEDER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 22 StGB N. 10; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Die Straf-

tat, 4. Aufl., Bern 2005, § 12 N. 30 ff.). Weil es sich beim Diebstahl um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt handelt, kommt der vollendete (taugliche) Versuch nicht in Frage (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 139 StGB N. 81).

2.3.1.5 Die Weltpost (Union postale universelle/Universal Postal Union) regelt die sog. IBRS/CCRI-Sendungen in Art. RL 144 des Règlement de la poste aux lettres, Protocole final, Berne 2013 (nachfolgend: Règlement, abrufbar unter http://www.upu.int/uploads/tx_sbdownloader/actRegulationsLetterPostFinalProtocolFr.pdf). „IBRS“ bzw. „CCRI“ steht dabei für „International business reply service (IBRS)“ bzw. „Service de correspondance commerciale-réponse internationale (CCRI)“. Die IBRS/CCRI-Dienstleistung ermöglicht es berechtigten Absendern, die Rückantwortsendungen ihrer im Ausland wohnhaften Korrespondenten im Voraus zu frankieren (Art. RL 144, Ziff. 1.2 des Règlements). IBRS-/CCRI-Sendungen gelten dabei als A-Post-Sendungen bzw. gewöhnliche Flugpostsendungen, welche mit einem Postaufdruckstempel (empreintes à la presse d'imprimerie) frankiert sind (Art. RL 144, Ziff. 2.1.2 i.V.m. Art. 114, Ziff. 2.1.4 des Règlements). Die solcherart (von den Korrespondenten im Ausland) aufgegeben IBRS-/CCRI-Sendungen werden den berechtigten Absendern zugestellt (Art. 144 Ziff. 2.1.3 des Règlements). Die zuständigen Dienstleistungserbringer („opérateurs désignés“) können auf den Sendungen einen Identifikations-Strichcode zur Ermöglichung der zollrechtlichen Formalitäten anbringen. Das Vorhandensein eines solchen Strichcodes darf jedoch keine Empfangsbestätigungsdienstleistung implizieren (Art. RL 144, Ziff. 3.6). Die genannten Bestimmungen finden sich in unverändertem Wortlaut auch in dem von der Post CH AG dem Gericht zugestellten „Manuel de la poste aux lettres“ der Union postale universelle, Bern 2013 (TPF pag. 4.292.232 ff., 4.292.236 ff.). Das System der IBRS-Sendungen ermöglicht somit keine Nachverfolgung einer Sendung, mithin kann weder deren Absenden noch deren Empfang eruiert werden. Dies wird durch die mündliche Auskunft der Post CH AG vom 18. September 2017 (pag. TPF 4.292.8) und den Zeugen H. (pag. BA 12.3.6; TPF 4.930.17 [EV-Protokoll S. 5]) bestätigt.

2.3.2 Vorwurf des Diebstahls von IBRS-Sendungen am 18.-20. und 22. Januar 2016, 1.-3., 15.-19. und 29. Februar 2016 sowie 1. und 2. März 2016 (Anklage S. 2)

2.3.2.1 Objektiver Tatbestand

a) Der Beschuldigte gab im Vorverfahren zu, es könnten insgesamt 16 Mal gewesen sein, dass er IBRS-Sendungen aus dem Bereich Sortierung (Niv. 2/L4) an seinen Arbeitsplatz verbracht habe (E. 2.2.2.1). Dass er diese Aussage in der Hauptverhandlung relativierte, ohne eine glaubhafte Erklärung abzugeben, ist als

Schutzbehauptung zu werten. Sein im Vorverfahren abgegebenes Teilgeständnis erscheint glaubwürdig und wird von zahlreichen Beweismitteln gestützt, namentlich durch die Videoaufzeichnungen und die Zeugenaussagen. Der Beschuldigte gibt sodann an, nicht geschaut zu haben, welche Sendungen er aus der Kiste herausgefischt habe, sondern einfach hineingegriffen zu haben. Die IBRS-Sendungen waren indes durch die für deren Sortierung zuständige Mitarbeiterin vor der 13 Uhr-Pause in separate, nach Ländern eingeteilte und entsprechend angeschriebene Kisten gelegt worden. Diese hatte die Kiste „Australien“ jeweils unter andere Kisten gestellt (Aussage K., E. 2.2.2.3). Der Beschuldigte begab sich jeweils zu Beginn der 13 Uhr-Pause an den Arbeitsplatz Sortierung. Seine Angabe ist daher nicht glaubhaft, denn in der Kiste „Australien“ befanden sich ausschliesslich IBRS-Sendungen nach Australien. Dass er es auf solche Sendungen abgesehen haben muss, belegen die Videoaufnahmen (z.B. 18. Januar 2016, 13:02:44 Uhr), auf welchen zu sehen ist, wie er die Kiste auswählt, aus der er die IBRS-Sendungen herausnimmt, indem er andere, ihn offenbar nicht interessierende Kisten zuerst anhebt, um in eine untere Kiste greifen zu können. Dieser Schluss wird durch den Umstand gestützt, dass es sich bei den am 14. März 2016 sichergestellten 58 IBRS-Sendungen ausnahmslos um solche mit dem Aufdruck „Reply Paid“ „Australien“ handelt. In der postinternen Befragung gab der Beschuldigte zudem an, dies gewusst zu haben (pag. BA 13.1.10).

Das Vorbringen des Beschuldigten, er habe die Sendungen lediglich zum Spass genommen, um die für den Bereich Sortierung zuständige Person, K., zu ärgern, und die Sendungen am selben Tag nach der 13-Uhr-Pause bzw. in der 15-Uhr-Pause wieder aufs Band gelegt, ist in verschiedener Hinsicht nicht glaubhaft. Der, wie er einräumte, fruchtlose Versuch des Ärgerns von K. über eine Zeitspanne von rund zwei Monaten widerspricht dem vom Beschuldigten angegebenen Motiv, dass er damit auf die Lohnungleichheit und die ungleiche Arbeitsbelastung habe aufmerksam machen wollen. Wäre dies tatsächlich sein Ziel gewesen, hätte er bei Erkennen, dass das Wegnehmen der IBRS-Sendungen nicht die gewünschte Wirkung zeigte, nicht zwei Monate lang sein unnützes Vorgehen weitergeführt und das Risiko des Entdecktwerdens über eine so lange Zeitspanne auf sich genommen. Überdies könnte ein Behändigen von IBRS-Sendungen in der 13 Uhr-Pause mit anschliessendem Zurücklegen am Ende der Pause gar keine Auswirkungen gehabt haben, wenn die Sendungen, wie der Beschuldigte behauptet, auf diese Weise normal zur Sortierstelle gelangt wären. Der Zeuge H. erklärte, dass auf keiner der Videoaufzeichnungen feststellbar sei, dass der Beschuldigte bis Arbeitsschluss die Sendungen wieder zurückgelegt hätte; ein Zurücklegen in die plombierten Säcke wäre unmöglich gewesen. Hätte der Beschuldigte die Sendungen wieder aufs Band zurückgelegt oder zur Sortierstelle zu-

rückgebracht, müsste dies zumindest auf einer der über 16 Tage dauernden Videoaufzeichnungen zu sehen sein. Die Videoaufzeichnungen, welche zwar nicht lückenlos sind, jedoch in ihrer Gesamtheit das jeweils gleich aussehende Vorgehen des Beschuldigten zeigen, nämlich das Wegnehmen der IBRS-Sendungen aus dem Bereich Sortierung IBRS (Niv. 2/L4), das Verbringen derselben an seinen Arbeitsplatz (Niv. 2/G3), das Umleeren in einen blauen Behälter sowie das anschliessende Behändigen und – wie vereinzelt erkennbar – das Verstecken in den Schuhen, belegen in hinreichender Weise, dass der Beschuldigte die Sendungen an sich genommen hat – sie also entgegen seiner Behauptung nicht wieder in den Arbeitsprozess zurück brachte. Insbesondere die Tatsache, dass er sich gemäss den Videoaufzeichnungen nach dem Umleeren der Sendungen in die blaue Box und deren anschliessendem Behändigen bückte oder in die Hocke ging und sich dabei möglichst aus dem Blickwinkel der Videokamera heraushielt, spricht dafür, dass er die Sendungen auch einsteckte. Seine Erklärung des Reinigens von Kisten ist nicht glaubhaft (vorne E. 2.2.3.1d/cc-dd).

b) Die Absender der IBRS-Sendungen gaben mit der Postaufgabe den Gewahrsam an diesen auf und vertrauten sie der Post an, welche sie nun in Gewahrsam hatte. Der Beschuldigte war für die Sortierung der IBRS-Sendungen nicht zuständig; er musste sie auch nicht am Arbeitsplatz Sortierung abholen oder von dort weiterbefördern (E. 2.2.2.2b). Seine Aufgabe bestand vielmehr darin, die im BZI eintreffenden Briefbehälter, in denen sich auch IBRS-Sendungen befanden, vom Förderband zu nehmen und dem ID-Bereich bzw. der Sortierstelle zu übergeben. Damit war seine diesbezügliche Tätigkeit beendet (E. 2.2.3.1c/bb). Im Zeitpunkt, als er die bereits sortierten IBRS-Sendungen bei der Sortierstelle behändigte und diese an seinen Arbeitsplatz verbrachte, führte er mithin keine ihm obliegende Aufgabe aus. Indem er zu einem späteren Zeitpunkt die Sendungen, wie in der Videosequenz vom 2. März 2016, 15:01:19 Uhr, ab Minute 15:01:38 Uhr ersichtlich, in seine Schuhe steckte, entfernte er sie aus dem Herrschaftsbereich der Post. Er brach damit deren Gewahrsam und begründete eigenen Gewahrsam. Trotz stichprobenartigen Kontrollen – von welchen der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum (ab 18. Januar 2016) nicht erfasst wurde (pag. TPF 4.292.12; EV-Protokoll H. S. 4) – war der Beschuldigte in der Lage, die Sendungen jeweils aus dem BZI mitzunehmen. Die Behauptung des Beschuldigten, dies sei unmöglich, wird durch die Aussage des Zeugen H. widerlegt (EV-Protokoll S. 4), da beim Verlassen des BZI weder Kleider noch Schuhe durchsucht werden. Dem Sicherheitsdienst muss einzig der Inhalt von Hosen- und anderen Taschen präsentiert werden. Letzteres sagte auch der Beschuldigte (EV-Protokoll S. 10). Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte an 15 Tagen IBRS-Sendungen wegnahm.

c) Es ist unzweifelhaft, dass die IBRS-Sendungen nach Australien in der Regel Lotterieranmeldungen sind und diese Bargeld zwischen Fr. 10.-- bzw. Fr. 20.-- und Fr. 100.-- enthalten. Dies war bei den Postmitarbeitern im BZI allgemein bekannt (Zeugen J. und H.; E. 2.2.2.2b, 2.2.2.4b). Gestützt wird diese Feststellung durch die 58 sichergestellten Sendungen, von denen 33 Bargeld enthielten, wobei teilweise auch mehr als Fr. 100.--, in einem Fall gar Fr. 300.-- (Geschädigter W., pag. BA 10.1.77). Diese 33 IBRS-Sendungen mit Bargeld enthielten insgesamt Fr. 1'726.-- (E. 2.2.3.1a). Die Lotteriesendungen mit einem Geldbetrag enthielten mithin durchschnittlich Fr. 52.--. In Berücksichtigung aller 58 Sendungen – teilweise enthielten diese Kreditkartenangaben, aber kein Bargeld – beträgt der Durchschnitt rund Fr. 30.-- (pag. BA 10.1.77).

d) Die Anklage geht offenbar aufgrund der Tatsache, dass am 14. März 2016 58 IBRS-Sendungen am Arbeitsplatz des Beschuldigten sichergestellt worden sind, davon aus, dass der Beschuldigte in jeder Frühschicht 58 IBRS-Sendungen entwendet hat (70 Tage à 58 Sendungen = 4'060 Sendungen; Anklage S. 2 f.). Täglich sollen ca. 500 IBRS-Sendungen im BZI eingetroffen sein (Anklage S. 3).

Gemäss dem Zeugen J. treffen im BZI täglich mehrere Tausend IBRS-Sendungen ein, wovon ca. 500 Lotteriesendungen sind (E. 2.2.2.2b). Der Beschuldigte räumte ein, pro Mal 10 bis 50 Sendungen weggenommen zu haben (E. 2.2.2.1a). Am 14. März 2016 wurden 58 nach Australien vorsortierte IBRS-Sendungen an seinem Arbeitsplatz in einem separaten Behälter sichergestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der an den 15 Frühschichten von 18. Januar 2016 bis 2. März 2016 jeweils weggenommenen Briefe durchschnittlich im Bereich von 50 und nicht im Bereich zwischen 10 und 50 liegt. Die Gesamtzahl der entwendeten Sendungen beträgt damit 750 (15 Tage à 50). Aufgrund der Sicherstellung ist indessen zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass nicht alle Sendungen Bargeld enthielten. Es ist von einem durchschnittlichen Geldbetrag von Fr. 30.-- auszugehen. Diese Annahme wird durch die Aussagen von J. und H. gestützt (vgl. vorne lit. c). Dies ergibt pro Tag einen Deliktsbetrag von Fr. 1'500.--. An den eingangs genannten 15 Arbeitstagen nahm der Beschuldigte somit gesamthaft einen Betrag von Fr. 22'500.-- weg und eignete sich diesen an.

e) Der objektive Tatbestand des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) ist somit erfüllt.

2.3.2.2 Subjektiver Tatbestand

Den Mitarbeitern im BZI war allgemein bekannt, dass sich in IBRS-Sendungen Bargeld befindet. Die Belegschaft wurde zudem darüber informiert, dass solche

Sendungen verschwinden (Aussage H., EV-Protokoll S. 4). Es liegen keine Umstände vor, weshalb nicht auch der Beschuldigte dies gewusst haben sollte. Bei den IBRS-Sendungen nach Australien im Speziellen handelte es sich um Lotterianmeldungen, denen in der Regel Bargeld beigefügt war. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Sendungen Bargeld enthielten, war besonders hoch. Dass der Beschuldigte dies offensichtlich wusste, lässt sich zwanglos aus dem Umstand schliessen, dass er ausschliesslich IBRS-Sendungen nach Australien behändigte, wie die Sicherstellung vom 14. März 2016 belegt. Gemäss der Zeugin K. fehlten lediglich in der Kiste für Australien Sendungen (E. 2.2.2.3c).

Wie vorne dargelegt, konnten allfällige Sicherheitskontrollen die Vorgehensweise des Beschuldigten – die Mitnahme von IBRS-Sendungen versteckt in den Schuhen oder unter den Kleidern – nicht aufdecken (E. 2.3.2.1b). Der Beschuldigte wusste dies, aber auch den Umstand, dass er nur sporadisch kontrolliert wurde. Er wusste, dass das Verstecken der IBRS-Sendungen in den Schuhen oder anderweitig unter seiner Kleidung ein sicherer Platz war und er die Sendungen auf diese Weise unbemerkt mitnehmen konnte. Er handelte mithin vorsätzlich. Durch das Verstecken der IBRS-Sendungen manifestierte der Beschuldigte seinen Aneignungswillen. Da er Kenntnis davon hatte, dass IBRS-Sendungen in der Regel Bargeld enthalten, ist gleichzeitig seine Bereicherungsabsicht zu bejahen. Der Beschuldigte handelte unrechtmässig; er hatte keinen Anspruch auf die Briefe.

Auch der subjektive Tatbestand des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) ist erfüllt.

2.3.3 Vorwurf des Diebstahls der am 14. März 2016 sichergestellten IBRS-Sendungen

a) Das Gericht brachte in der Hauptverhandlung einen Vorbehalt nach Art. 344 StPO an, wonach dieser Vorwurf auch wegen versuchten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) rechtlich gewürdigt wird (pag. TPF 4.920.3).

b) Was die sichergestellten 58 IBRS-Sendungen betrifft, so hatte der Beschuldigte diese am 14. März 2016 an seinen Arbeitsplatz gebracht. Dadurch hatte er mit der Tatausführung begonnen und befand sich in der Nähe der Vollendung: Aufgrund seiner üblichen Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass er die IBRS-Sendungen später, aber noch am gleichen Tag, in eine blaue Box umgeleert und sie dann in seinen Schuhen oder unter der Kleidung versteckt hätte. Die Tat hätte, wäre sie nicht durch das Erscheinen der Polizeibeamten verhindert worden, ungestört ihren Fortgang nehmen und vollendet werden können. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung fehlte es damit lediglich am Gewahrsamsbruch. Daraus ergibt sich die unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe seines Handelns zur eigentlichen Tatbegehung. Das dem Beschuldigten – als für bereits sortierte

IBRS-Sendungen nicht zuständigem Mitarbeiter – nicht gestattete Verbringen der Sendungen an seinen Arbeitsplatz stellte die letzte Teilhandlung vor der eigentlichen Vollendung des Diebstahls dar. Dass er die Sendungen, wie er behauptete, später wieder aufs Band zurücklegen wollte, ist nicht glaubhaft (E. 2.2.4). Der Beschuldigte hatte mithin zur Verwirklichung des Tatbestands angesetzt und die tätige Beziehung zur fremden Rechtssphäre bereits geschaffen. Damit hatte er die Grenze strafloser Vorbereitungshandlungen klarerweise überschritten. Es liegt in objektiver Hinsicht ein unvollendeter Versuch vor (vgl. dazu E. 2.3.1.4).

c) In subjektiver Hinsicht ist unter Hinweis auf E. 2.3.2.2 sowohl vorsätzliches Handeln als auch Aneignungs- und Bereicherungsabsicht zu bejahen.

d) Der Tatbestand des versuchten Diebstahls ist objektiv und subjektiv erfüllt.

2.3.4 Vorwurf des Diebstahls von IBRS-Sendungen ab 1. Juli bzw. 3. August 2015

2.3.4.1 Dass der Beschuldigte ausser an 16 Tagen zwischen dem 18. Januar 2016 und dem 14. März 2016 zuvor an weiteren 54 Tagen in der Frühschicht jeweils 58 IBRS-Sendungen entwendet haben soll, schliesst die Anklage daraus, dass er den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau im Zeitraum von Juli 2015 bis November 2016 bestritten habe, ohne von September 2015 bis November 2016 Geldbezüge ab seinen Konten zu tätigen. Der Beschuldigte habe in dieser Zeit seinen Unterhalt allein durch die von Juli 2015 bis März 2016 entwendeten IBRS-Sendungen bestritten. Zusätzlich habe er vom 17. September 2015 bis am 9. November 2016 in fünf Malen insgesamt Fr. 79'000.-- auf seine Konten eingezahlt; er habe auf diese Weise sein Vermögen von Juli bis November 2016 um Fr. 179'442.-- von Fr. 8'649.55 auf Fr. 188'091.55 angehäuft (Anklage S. 3).

2.3.4.2 Die Anklage übersieht, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau nicht bloss über das monatliche Nettoeinkommen als Angestellte der Post CH AG von gesamthaft Fr. 8'000 bzw. ab März 2016 über Einkünfte von Fr. 7'000.-- verfügten. Bis 2014 führte der Beschuldigte zusätzlich den Kebab-Stand, den er im letzten Betriebsjahr als eigentliches Restaurant mit fünf Angestellten führte. Er erzielte einen monatlichen Gewinn von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.--, den er zuhause aufbewahrte. Aus dem Verkauf des Kebab-Standes im Jahr 2014 erzielte er einen Erlös von Fr. 30'000.-- (E. 2.2.2.1c). Dass er weder den Verkaufserlös noch die Einnahmen in den Steuererklärungen deklarierte, macht seine Angaben nicht unglaubhaft. Unzweifelhaft ist, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau einen relativ bescheidenen Lebenswandel führten. Seit Sommer 2015 wohnen sie beim Sohn, weshalb seither Mietkosten entfallen. In diesem Lichte erscheint es nachvollziehbar, dass der Beschuldigte vor dem und im Anklagezeitraum wiederholt grössere

Geldbeträge (von Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.--) an Freunde und Verwandte, darunter seine Schwester und sein Schwager in Mazedonien, ausgeliehen und von Darlehensrückzahlungen gelebt bzw. solche auf seine Konten eingezahlt hat. Es liegen zudem unterschriftliche Bestätigungen von drei Darlehensnehmern vor. Der Beschuldigte führte aus, er habe zwei Darlehensnehmer betreiben müssen. In der Hauptverhandlung erklärte er, dass von zwei Personen noch Darlehensrückzahlungen ausstehend seien. An „P.“ habe er Fr. 20'000.-- ausgeliehen, davon habe er Fr. 12'000.-- zurückerhalten; der Rest von Fr. 8'000.-- sei offen. Eine weitere Person schulde ihm ebenfalls Geld aus Darlehen. In Bezug auf eine Person liegt eine Gutschrift des Betreibungsamts über Fr. 46.70 vor. Der Beschuldigte konnte zwar nicht erläutern, in welchem Zusammenhang diese steht (EV-Protokoll S. 2 f.), doch ist eine Betreuung erstellt. Dass er sich nicht an alle Einzelheiten zu erinnern vermag, ist offenbar auf psychische Beschwerden zurückzuführen. Gemäss eigenen Angaben befindet er sich wegen Depression in ärztlicher Behandlung und wird medikamentös behandelt (EV-Protokoll S. 2-4).

2.3.4.3 Im Gesamtkontext betrachtet liegt für die Behauptung der Anklage, die sich einzig auf die Kontobewegungen ab 2015 abstützt, bloss ein Indiz, jedoch nicht ein schlüssiger Beweis vor, dass der Beschuldigte ab 1. Juli 2015 bzw. ab 3. August 2015 IBRS-Sendungen gestohlen haben soll. Andere Beweismittel, die diese Behauptung zu stützen vermöchten, liegen nicht vor. Im Polizeibericht vom 1. Juli 2016 wird ausgeführt, dass der Beschuldigte bereits in der Videoaufnahme vom 18. Januar 2016 „abgeklärt und routiniert“ vorgehe, was darauf hindeute, dass er schon seit längerer Zeit so vorgehe (pag. BA 10.1.5). Diese Interpretation beruht auf einer Vermutung und ist kein Beweis. Bei dieser Sachlage kann auf die Einvernahme der vom Beschuldigten beantragten Zeugen, die zur Frage der an sie gewährten Darlehen hätten befragt werden sollen, verzichtet werden.

2.3.4.4 Ist der eingeklagte Tatbestand des (gewerbsmässigen) Diebstahls nicht über den gesamten Anklagezeitraum erwiesen, hat deswegen kein Freispruch zu erfolgen.

2.3.5 Gewerbsmässigkeit

2.3.5.1 Die Diebstahlserie (E. 2.3.2) ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als gewerbsmässig zu qualifizieren. Der Beschuldigte delinquierte innerhalb von 45 Tagen (vom 18. Januar 2016 bis 2. März 2016) 15 Mal, also an jedem dritten Kalendertag. Bei einem durchschnittlichen Deliktsbetrag von Fr. 1'500.-- pro Mal bzw. gesamthaft Fr. 22'500.-- resultierten daraus umgerechnet Einkünfte von durchschnittlich Fr. 15'000.-- pro Monat. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte weiterhin IBRS-Sendungen gestohlen hätte, wäre er nicht festgenommen worden. Es bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass er sein

Handeln in absehbarer Zeit auf andere Weise beendet hätte. Er und seine Ehefrau erzielten bei der Post CH AG zusammen ein Lohn Einkommen von monatlich netto Fr. 8'000.--. Die deliktisch erlangten Einkünfte stellen demnach einen namhaften Beitrag an die Kosten der Lebensgestaltung dar (BGE 123 IV 113 E. 2c). Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte auf diese deliktischen Einkünfte nicht angewiesen war. Der Zeitraum von eineinhalb Monaten ist für sich allein betrachtet zwar noch keine sehr lange Dauer, jedoch ist in der Vielzahl der Fälle und in den regelmässigen, kurzen Zeitabständen ein gewissermassen berufsmässiges Handeln zu sehen. Gewerbsmässiges Handeln ist demnach zu bejahen.

2.3.5.2 Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbsmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbsmässigen (Kollektiv-) Delikt auf (BGE 123 IV 113 E. 2d, mit Hinweis auf BGE 105 IV 157 E. 2 und 107 IV 172 E. 4). Das ist vorliegend der Fall: Der am 14. März 2016 versucht begangene Diebstahl (E. 2.3.3) unterscheidet sich im Handlungsablauf nicht von den vollendeten Taten, die der Beschuldigte bis 2. März 2016 begangen hat. Er geht damit in der vollendeten, gewerbsmässig begangenen Diebstahlserie auf.

2.4 Zusammenfassend ist der Beschuldigte somit des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen.

3. Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

3.1 Anklagevorwurf

3.1.1 Die Bundesanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 19. Juli 2017 mehrfache Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses vor. Der Beschuldigte habe spätestens ab ca. 18. Januar 2016, mutmasslich jedoch bereits ab 1. Juli 2015 bzw. nach seinen Ferien ab 3. August 2015 bis zu seiner Festnahme am 14. März 2016, auf die in Anklage Ziffer 1.1 umschriebene Weise im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit in seiner Funktion als Mitarbeiter des Briefzentrums Zürich-Mülligen mindestens 4'060 sortierte, an Dritte adressierte, verschlossene IBRS-Sendungen mit dem Aufdruck „Reply Paid“ aus dem Bereich ID Export, Bereich Sortierung CCRI/IBRS (Niv. 2/L4) unerlaubterweise an seinen Arbeitsplatz geschafft, durchsucht und an sich genommen sowie anschliessend geöffnet und deren Inhalt nachgeforscht (Anklage Ziffer 1.2).

3.1.2 Die Strafkammer machte in der Hauptverhandlung einen Vorbehalt gemäss Art. 344 StPO, wonach die Anklage in Bezug auf den Vorfall vom 14. März 2016 rechtlich auch wegen versuchter Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 321^{ter} i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) gewürdigt wird (pag. TPF 4.920.3).

Die Bundesanwaltschaft präzisierte in diesem Sinne im Rahmen des Parteivortrages ihren Antrag im Schuldpunkt (pag. TPF 4.920.4; vgl. vorne Anträge).

3.2 Beweisergebnis

Aufgrund der identischen Handlungsweise kann auf die Erwägung zum Vorwurf des Diebstahls verwiesen werden (E. 2.2). Zu ergänzen ist, dass aufgrund jenes Beweisergebnisses im Weiteren auch erwiesen ist, dass der Beschuldigte die IBRS-Sendungen jeweils geöffnet und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

3.3 Subsumtion

3.3.1 Rechtliches

Gemäss Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer als Beamter, Angestellter oder Hilfsperson einer Organisation, die Post- oder Fernmeldedienste erbringt, (...) eine verschlossene Sendung öffnet oder ihrem Inhalt nachforscht (...). Mit dieser Bestimmung wird dem bereits von Art. 13 Ziff. 1 BV garantierten Post- und Fernmeldegeheimnis strafrechtlicher Schutz gewährt (OBERHOLZER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 321^{ter} StGB N. 2). Es handelt sich um ein echtes Sonderdelikt.

3.3.2 Sondereigenschaft

Der Beschuldigte war als im Bereich der Grundversorgung tätiger Angestellter der Post CH AG funktioneller Beamter im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. Ihm kam die von Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB geforderte Sondereigenschaft zu (E. 1.1.2).

3.3.3 Handlungen vom 18. Januar 2016 bis 2. März 2016

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter der Post CH AG in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis 2. März 2016 willentlich und wissentlich an 15 Tagen an andere Personen adressierte IBRS-Sendungen an sich genommen (E. 2.3). Es ist von gesamthaft 750 Sendungen auszugehen (E. 2.3.2.1d). Erwiesen ist, dass der Beschuldigte sich die Sendungen aneignete, indem er sie versteckt in seinen Schuhen, eventuell unter seinen Kleidern, in der Absicht aus dem BZI gebracht hat, sich darin befindliches Bargeld anzueignen (E. 2.3.2.2). Dies konnte er nur tun, indem er die Briefe (IBRS-Sendungen) öffnete und von deren Inhalt Kenntnis nahm. Damit hat er den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne

von Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB erfüllt. Es ist von mehrfacher Tatbegehung auszugehen, auch wenn die grundsätzliche Tatbereitschaft von Anfang an bestanden hat.

3.3.4 Handlungen vom 14. März 2016

Unter Hinweis auf die Erwägungen zum Versuch des Diebstahls (E. 2.3.3) ist hinsichtlich der 58 noch ungeöffneten IBRS-Sendungen, die der Beschuldigte am 14. März 2016 an seinen Arbeitsplatz verbracht hatte, um sich das darin befindliche Bargeld anzueignen, auch der Versuch der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zu bejahen. Der nächste Schritt wäre gewesen, die Sendungen einzustecken und sie später zu öffnen und ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Vorsätzliches Handeln ist auch in diesem Fall ohne weiteres zu bejahen.

3.3.5 Handlungen ab 1. Juli 2015 bzw. 3. August 2015

Fehlt es am Beweis des Diebstahls für den genannten Zeitraum, fällt eine Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zum Vorneherein nicht in Betracht. Ist der eingeklagte Tatbestand nicht über den ganzen Anklagezeitraum hinweg erfüllt, führt dies indessen nicht zu einem (teilweisen) Freispruch.

3.4 Demzufolge ist der Beschuldigte der mehrfachen, teilweise versuchten Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, schuldig zu sprechen.

4. Strafzumessung

4.1 Rechtliches

4.1.1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (BGE 136 IV 55 E. 5.4).

4.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Tat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist –

und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.7.1; ACKERMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2007, Art. 49 StGB N. 86 f., 90). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist bei ungleichartigen Strafen nicht möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_785/2009 vom 23. Februar 2010 E. 5.5 mit Hinweisen). Die Praxis zu Art. 68 a StGB ist somit weiterhin massgebend. Gemäss dieser Rechtsprechung mussten beide Strafen verhängt und konnte keine Gesamtstrafe gebildet werden, wenn jemand einerseits mit einer Freiheitsstrafe und andererseits mit einer Busse zu bestrafen war (BGE 102 IV 242 E. 5 mit Hinweisen). Dies gilt gleichermassen nach neuem Recht, ungeachtet dessen, dass durch die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs neue Strafarten hinzugekommen sind. Die Bildung einer Gesamtstrafe – sowie einer Zusatzstrafe – ist nur möglich, wenn mehrere Geldstrafen, mehrfache gemeinnützige Arbeit, mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Bussen ausgesprochen werden (zum Ganzen: BGE 137 IV 57 E. 4.3.1).

Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vorab der Strafraum für die schwerste Tat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_218/2010 vom 8. Juni 2010, E. 2.1 mit Hinweisen).

- 4.2** Der gewerbsmässige Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB ist die abstrakt schwerste Tat und bildet somit Ausgangspunkt der Strafzumessung. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 StGB).

Der durch Asperation gebildete konkrete Strafrahmen ist nach unten mit Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen und nach oben mit 15 Jahren Freiheitsstrafe begrenzt (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB i.V. Art. 40 und Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei einer pekuniären Sanktion beträgt der Strafrahmen bis zu 360 Tagessätze (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 StGB), wobei die untere Grenze des Strafrahmens von 90 Tagessätzen aufgrund der Tatmehrheit zwingend zu überschreiten ist.

4.3 Gewerbsmässiger Diebstahl

4.3.1 Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist erwiesen, dass der Beschuldigte einen Deliktsbetrag von Fr. 22'500.-- erzielt hat. Er hat eine Vielzahl von Personen geschädigt, wenn auch jede einzelne Person bloss einen geringen Schaden erlitten hat. Das Ausmass des deliktischen Erfolgs – auf welches bei Gewerbsmässigkeit abzustellen ist – ist erheblich. Der Beschuldigte hat über einen Zeitraum von rund zwei Monaten (unter Einbezug des Versuchs) hinweg 750 Sendungen entwendet und versuchte, weitere 58 Sendungen zu entwenden. Er behändigte gezielt IBRS-Sendungen nach Australien. Er konnte davon ausgehen, dass darin Bargeld von bis zu Fr. 100.-- enthalten ist. Er wusste, dass bei dieser Art von Sendungen weder der Absender noch der Empfänger das Verschwinden erkennen konnten. Er ging raffiniert vor. Auf den Videoaufzeichnungen scheint es, als ob er eine normale Tätigkeit ausführen würde – das Hantieren mit Briefbehältern gehörte zu seinen Aufgaben, indes nicht im Bereich der Sortierstelle. Bevor er die Sendungen im mitgebrachten Behälter mitnahm, legte er einen leeren Behälter darüber, damit man dies nicht erkennen konnte. Er handelte in seiner Mittagspause, in Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin der Sortierstelle. Das Verstecken der Sendungen in seinen Schuhen oder anderweitig unter seiner Kleidung zeugt ebenso von einer ausgeklügelten Vorgehensweise, zumal er dies in gebückter Haltung, teilweise von der Kameraeinstellung verdeckt, ausführte. Der Beschuldigte wusste, dass die Personenkontrollen bloss sporadisch und auf den Tascheninhalt begrenzt waren. Das objektive Tatverschulden ist erheblich.

4.3.2 Zur subjektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aus reinem finanziellen Interesse handelte, um sich persönlich zu bereichern. Er befand sich nicht in einer finanziellen oder familiären Notlage. Er und seine Ehefrau verfügten über ein erhebliches Vermögen, bestehend aus einem Guthaben von rund Fr. 170'000.-- auf Konten und angeblich Bekannten und Verwandten gewährten Darlehen in Höhe von mehreren Zehntausend Franken. Er erzielte 2014 mit dem Verkauf des Kebab-Standes Fr. 30'000.-- Erlös. Er und seine Ehefrau erzielten zusammen ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 8'000.--. Da sie beim Sohn wohnten, entfielen die Mietkosten. Der Beschuldigte erzielte mit den Diebstählen – auf den Deliktszeitraum bezogen – mehr als doppelt so hohe Einkünfte wie

durch seine Arbeitstätigkeit bei der Post. Er nutzte das Vertrauen seiner Arbeitgeberin aus und nahm in Kauf, dass eine unbeteiligte Mitarbeiterin – die bei der Sortierstelle tätige Person – verdächtigt werden könnte, die Diebstähle begangen zu haben. Der Beschuldigte arbeitete fast 18 Jahre lang bei der Post, davon die letzten 9 Jahre im Briefzentrum, immer im internationalen Teil (pag. BA 13.1.1) und jahrelang am gleichen Arbeitsplatz (pag. BA 13.1.22). Aufgrund der Häufigkeit der Diebstähle in relativ kurzer Zeit muss angenommen werden, dass er bereit gewesen wäre, auf unbestimmte Zeit weiter zu stehlen. Er hätte die Taten ohne weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden ist erheblich.

4.3.3 Das Tatverschulden ist insgesamt erheblich. Die Einsatzstrafe für den gewerbmässig begangenen Diebstahl ist auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.4 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

4.4.1 In objektiver Hinsicht steht fest, dass der Beschuldigte eine grosse Anzahl (750) Postsendungen von individuell unterschiedlichen Absendern geöffnet und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat; in weiteren 58 Fällen hat er dies versucht. In Bezug auf die Vorgehensweise des Beschuldigten kann auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen werden. Bei den betroffenen Sendungen handelt es sich um Geschäftsantwortsendungen; diese hatten mithin einen standardisierten, eher unpersönlichen Inhalt. Das objektive Tatverschulden erscheint noch leicht.

4.4.2 In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verletzung der Privat- und Geheimsphäre, die mit dem Post- und Fernmeldegeheimnis geschützt wird, nicht primäres Handlungsziel des Beschuldigten war; er nahm diese als Nebeneffekt seines Handelns, das auf unrechtmässige Bereicherung gerichtet war, in Kauf. Dennoch konnte er zur Kenntnis nehmen, welche Personen welchem Adressaten zu welchem Zweck Geld sandten. Der Beschuldigte hätte seine Taten ohne weiteres vermeiden können. Das subjektive Tatverschulden wiegt noch leicht.

4.4.3 Insgesamt ist das Tatverschulden noch leicht. Eine Freiheitsstrafe fällt nicht in Betracht; eine Asperation im Verhältnis zum gewerbmässigen Diebstahl entfällt.

Demnach ist für die erste Tat vom 18. Januar 2016 als Einsatzstrafe eine selbstständige Geldstrafe auszufällen und diese wegen Tatmehrheit (weitere Handlungen bis am 2. März 2016) gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen.

Die versuchten Taten vom 14. März 2016 können sich dabei strafmildernd auswirken (Art. 22 Abs. 1 StGB). Dass es nicht zur Tatvollendung kam, ist indes nicht

das Verdienst des Beschuldigten. Die entsprechende Strafmilderung wirkt sich demnach nur leicht aus, im Sinne einer leichten Erhöhung der Gesamtstrafe.

Die gedankliche Einsatzstrafe ist aufgrund der Gleichartigkeit und des gleichen Gewichts aller einzelnen 750 vollendeten Handlungen nicht masslich auszudrücken. Unter Berücksichtigung aller vollendeten Taten sowie der versuchten Taten ist die hypothetische Gesamtstrafe auf 90 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

4.5 Demzufolge ergibt sich in Berücksichtigung sämtlicher Straftaten ein hypothetisches Strafmass von 12 Monaten Freiheitsstrafe und 90 Tagessätzen Geldstrafe.

4.6 Täterkomponenten

4.6.1 Der Beschuldigte ist 56jährig. Er ist verheiratet und hat zwei erwachsene, berufstätige Kinder, die beide in der Schweiz leben. Er hat keine familiären Unterhaltspflichten. Er wurde in Mazedonien geboren und lebt seit mehr als 30 Jahren in der Schweiz; er hat eine Niederlassungsbewilligung C. Einen Beruf hat der Beschuldigte nicht erlernt. Er arbeitete bis zu seiner fristlosen Entlassung 18 Jahre bei der Post und verdiente monatlich mindestens Fr. 5'000.-- netto. Nach seiner Entlassung Mitte März 2016 erhielt er nach dreimonatiger Sperrfrist monatlich Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von ca. Fr. 5'000.--. Ab November 2016 bezog er wegen Arbeitsunfähigkeit von der SUVA Taggeld von monatlich Fr. 4'700.--. Seine Ehefrau verdiente monatlich netto Fr. 3'000.-- (pag. BA 6.0.18 ff.). In der Hauptverhandlung (EV-Protokoll S. 2) erklärte er, dass er heute von der SUVA monatlich ca. Fr. 4'500.-- erhalte; seine Ehefrau arbeite immer noch bei der Post und verdiene monatlich ca. Fr. 2'500.--. Die Lebenshaltungskosten gibt er mit Fr. 1'500.-- zuzüglich Krankenkassen von Fr. 700.-- für beide Ehegatten und Telefonkosten an, wobei er mit seiner Frau immer noch beim Sohn lebt und für beide keine Wohnkosten anfallen. Andere Fixkosten haben der Beschuldigte und seine Ehefrau nicht (pag. BA 13.1.24). Der Beschuldigte hat keine Schulden. Im Vorverfahren erklärte er, zusammen mit seiner Frau auf der Bank ein Vermögen von Fr. 170'000.-- bis Fr. 180'000.-- zu haben (pag. BA 6.0.21, 13.1.24). Bankguthaben konnten nicht ermittelt werden, indessen verfügt der Beschuldigte auf Konten bei der I. (Stand: 30. September 2017) allein über ein Guthaben von Fr. 91'624.-- und zusammen mit seiner Ehefrau über ein Guthaben von Fr. 156'144.96 (pag. TPF 4.261.7 ff.). Geht man davon aus, dass ihm ehedüngerrechtlich die Hälfte, mithin Fr. 78'072.48, zusteht, verfügt der Beschuldigte heute über ein Guthaben von Fr. 169'696.48. Die Guthaben sind teilweise noch beschlagnahmt (Prozessgeschichte lit. E). In den Steuerunterlagen ist kein Vermögen ausgewiesen. In Mazedonien hat der Beschuldigte auf einem Grundstück seines Vaters ein Haus gebaut; nur das Haus gehört ihm, das Land dem Vater

(EV-Protokoll S. 2). Eine Betreuung im Jahr 2015 über Fr. 1'037.60 wurde mit Befriedigung des Gläubigers abgeschlossen (pag. TPF 4.261.5; vgl. pag. BA 13.1.24 f.). Verlustscheine bestehen gegen den Beschuldigten nicht.

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. TPF 4.221.2). Er befindet sich wegen Depression und anderen Beschwerden in ärztlicher Behandlung (EV-Protokoll S. 2 und 4). Zurzeit ist er unfallbedingt arbeitsunfähig (EV-Protokoll S. 2).

Eine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende besondere Strafempfindlichkeit besteht weder in familiärer noch sozialer Hinsicht noch in Berücksichtigung seines – im Übrigen nicht näher dokumentierten – Gesundheitszustands.

Das Vorleben des Beschuldigten sowie seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse wirken sich auf die Strafzumessung neutral aus.

4.6.2 Der Beschuldigte bestritt bis zuletzt ein strafbares Verhalten; er räumte im Verlauf des Verfahrens unter Vorhalt von Videoaufzeichnungen lediglich ein, 16 Mal IBRS-Sendungen von einem anderen Arbeitsplatz weggenommen und an seinen Arbeitsplatz verbracht zu haben. Ein Wegnehmen bzw. einen Diebstahl bestritt er. Ein kooperatives Verhalten kann in diesem Verhalten nicht erblickt werden. Die Straflosigkeit seit der Tat wirkt sich neutral auf die Strafzumessung aus.

4.6.3 Damit bleibt es grundsätzlich bei der festgelegten hypothetischen Strafe (E. 4.5).

4.7 Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Der Höchstbetrag der Busse beträgt Fr. 10'000.-- (Art. 106 Abs. 1 StGB).

Da für die Freiheits- und die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann (E. 4.9), ist, um dem beim gewerbsmässigen Diebstahl festgestellten erheblichen Verschulden hinreichend Rechnung zu tragen, eine Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB auszusprechen. Die hypothetische Freiheitsstrafe wird daher auf eine konkrete Freiheitsstrafe von 10 Monaten und für die restlichen 2 Monate in eine Busse aufgeteilt. Letztere ist in Anlehnung an die Berechnung des Tagessatzes (E. 4.8) auf Fr. 7'800.-- festzusetzen (60 Tage à Fr. 130.--).

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen anzuordnen (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB; vgl. HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 106 StGB N. 11 ff.).

- 4.8** Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.--. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Das für die Bemessung des Tagessatzes massgebliche strafrechtliche monatliche Nettoeinkommen beträgt Fr. 4'150.--, sich ergebend aus einem Einkommen von netto Fr. 4'500.--, Auslagen von Fr. 0 für Wohnen und von Fr. 350.-- für die Krankenkassenprämie. Der Tagessatz ist auf abgerundet Fr. 130.-- festzusetzen.

- 4.9** Bedingter Vollzug

- 4.9.1** Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

- 4.9.2** In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. In Bezug auf die Legalprognose ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er ist beruflich und sozial integriert. Er hat während rund zwei Monaten aus finanziellen Interessen gewerbsmässig delinquent. Seither hat er sich wohl verhalten. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die im Januar 2016 begonnene Diebstahlsserie nur wegen der Intervention der Polizei ein relativ rasches Ende nahm. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte weiterhin an seinem Arbeitsplatz gestohlen hätte. Da er nicht mehr bei der Post CH AG arbeitet, erscheint jedoch ein einschlägiger Rückfall als wenig wahrscheinlich; im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte vor, die gegen ein künftiges Wohlverhalten sprechen. Es kann dem Beschuldigten insgesamt keine schlechte Prognose gestellt werden, welche den bedingten Strafvollzug ausschliessen würde (Art. 42 Abs. 1 StGB). Demnach kann ihm für die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt werden.

- 4.9.3** Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Es ist für beide Strafarten jeweils eine Probezeit von zwei Jahren anzuordnen.

- 4.10** Der Beschuldigte verbrachte einen Tag in Polizeihaft (pag. BA 10.1.1) und 15 Tage in Untersuchungshaft (pag. BA 6.0.38 f.). Die ausgestandene Haft von insgesamt 16 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 4.11** Für den Vollzug dieses Urteils ist der Kanton Zürich zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO).

5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

- 5.1** Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a); zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b); den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c); einzuziehen sind (lit. d). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, so ist über die Rückgabe an die berechnigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

- 5.2** Laut Anklage (Ziff. 4) sind im Zeitpunkt der Anklageerhebung beschlagnahmt: drei auf den Beschuldigten, teilweise auch auf dessen Ehefrau, lautende Konten bei der I. mit einem Totalbetrag von Fr. 178'667.30 (Ziff. 4.1); 58 IBRS-Briefsendungen, die am Arbeitsplatz des Beschuldigten bei der Post CH AG, sowie ein Empfangsscheinbuch der Post und zwei Einzahlungsbelege, die in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellt wurden (Ziff. 4.2).

5.3 Beschlagnahmte Gegenstände

- 5.3.1** Der Sicherungseinziehung unterliegen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB).

- 5.3.2** Die 58 IBRS-Briefsendungen wurden am 14. März 2016 am Arbeitsplatz des Beschuldigten bei der Post CH AG sichergestellt und mit Beschlagnahmebefehl vom 19. Mai 2017 als Beweismittel beschlagnahmt (pag. BA 8.1.67 f.). Sie haben weder im Sinne von Art. 69 Abs. 1 StGB für eine Straftat gedient noch waren sie für eine solche bestimmt oder wurden sie durch eine solche hervorgebracht. Die Sendungen wurden vielmehr in Begehung einer Straftat entwendet und sind den

Berechtigten zurückzugeben. Sie wurden zwar bei der Post CH AG beschlagnahmt; als Berechtigte sind indessen deren Absender anzusehen. Diese ergeben sich aus dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 14. November 2016, in welchem sie als Geschädigte erfasst sind (pag. BA 10.1.66 ff.). Die 58 IBRS-Briefsendungen sind daher diesen Geschädigten als Berechtigte zurückzugeben.

- 5.3.3** Das Empfangsscheinbuch der Post und die zwei Einzahlungsbelege, die in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellt und am 19. Mai 2017 als Beweismittel beschlagnahmt wurden (pag. BA 8.1.67 f.), stellen keine Gegenstände im Sinne von Art. 69 StGB dar. Sie sind daher dem Beschuldigten zurückzugeben.

5.4 Beschlagnahmte Vermögenswerte

- 5.4.1** Das Gericht verfügt (u.a.) die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sie ist (u.a.) ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat (Art. 70 Abs. 2 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist (Art. 71 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB).

Die Vermögenseinziehung steht wesentlich im Dienst des sozialetischen Gebots, dass der Täter nicht im Genuss eines durch strafbare Handlung erlangten Vorteils bleiben darf. Strafbares Verhalten soll sich nicht lohnen. Diese Funktion der Einziehung nach Art. 70 StGB kommt präziser in den Bezeichnungen Ausgleichs- oder Abschöpfungseinziehung zum Ausdruck (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 [nachfolgend: Praxiskommentar], Art. 70 StGB N. 1 m.w.H.). Objekt der Einziehung sind Vermögenswerte; erfasst werden alle wirtschaftlichen Vorteile, gleichgültig ob sie in einer Vermehrung der Aktiven oder einer Verminderung der Passiven bestehen. Immer muss es sich aber um einen geldwerten Vorteil handeln (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar, Art. 70 StGB N. 2 m.w.H.).

- 5.4.2** Bei den beschlagnahmten Vermögenswerten handelt es sich um Konten bei der I., die auf den Namen des Beschuldigten bzw. auf den Namen beider Eheleute lauten. Diese haben per 30. September 2017 folgenden Kontostand:

Privatkonto 3, lautend auf A.	Fr. 91'624.00
Privatkonto 1, lautend auf A. und X.	Fr. 96'026.66
Sparkonto 2, lautend auf A. und X.	Fr. 60'118.30

In Bezug auf Konto Nr. 1 wurde die Beschlagnahme mit Verfügung vom 30. November 2016 auf einen Betrag von Fr. 40'000.-- beschränkt und im übersteigenden Betrag freigegeben (pag. BA 7.2.65 f.; Prozessgeschichte lit. E).

- 5.4.3** Der Beschuldigte hat sich im Umfang von Fr. 22'500.-- unrechtmässig bereichert. Das den IBRS-Sendungen entnommene Bargeld konnte nicht physisch sichergestellt werden. Somit ist gegen den Beschuldigten auf eine Ersatzforderung im Betrag von Fr. 22'500.-- zu erkennen (Art. 71 Abs. 1 StGB). Ein Grund, im Sinne von Art. 71 Abs. 2 StGB davon ganz oder teilweise abzusehen, liegt nicht vor.
- 5.4.4** Die Beschlagnahme der Vermögenswerte ist zur Sicherung der Vollstreckung der Ersatzforderung sowie zur Deckung der Verfahrenskosten (einschliesslich Kosten der amtlichen Verteidigung) und der Busse aufrechtzuerhalten; im Übrigen ist sie aufzuheben. Die Beschlagnahme des Guthabens auf dem Privatkonto Nr. 3, lautend auf A., ist somit zum vorgenannten Zweck im Umfang von Fr. 55'000.-- aufrechtzuerhalten, im übersteigenden Betrag ist sie aufzuheben. Die Beschlagnahme der beiden andern Konten ist aufzuheben.

6. Zivilklagen

- 6.1** Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die geschädigte Person muss ihren Anspruch – soweit dies nicht in der vorgenannten Erklärung erfolgt ist – spätestens in der Hauptverhandlung im Parteivortrag beziffern und begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person kann sich dazu äussern (Art. 124 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes (Art. 124 Abs. 1 StPO). Es entscheidet mit dem Urteil in der Hauptsache (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO), wenn es schuldig spricht oder wenn es freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird (u.a.) auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Wer Schadenersatzanspruch beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Auf dem Schaden ist Zins zu 5% seit dem schädigenden Ereignis geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017).

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR).

- 6.2** Die im Rubrum aufgeführten Privatkläger haben sich formell korrekt konstituiert. Alle Privatkläger, welche Bargeld in die am 14. März 2016 sichergestellten IBRS-Sendungen gelegt hatten (nicht C. und G.), sowie die Geschädigten, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, haben den Geldbetrag von der Bundesanwaltschaft bereits zurückerhalten (pag. BA 15.1.6 ff. [Verfügung vom 8. Juni 2017 betr. Auftrag zur Rückerstattung sichergestellter Bargeldbeträge an berechnigte Personen]), mit Ausnahme von E., da dieser keine Kontoangaben lieferte. Der entsprechende Betrag wurde zu seinen Gunsten auf einem Sammelkonto deponiert (pag. BA 15.1.8, Ziff. 2; 15.16.4 ff.). Einen darüber hinausgehenden Schaden sowie eine Genugtuung hatten die Privatkläger spätestens im Parteivortrag an der Hauptverhandlung zu beziffern, zu begründen und zu belegen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Darauf wurden sie mit Schreiben des Gerichts vom 13. Oktober 2017 hingewiesen (pag. TPF 4.300.3).

In genereller Weise ist in Bezug auf die Zivilklagen vorweg festzuhalten, dass das System der IBRS-Sendungen keine Nachverfolgung einer Sendung ermöglicht und damit weder deren Absenden noch deren Empfang eruiert werden kann (vgl. Union Postal Universelle, Manuel de la poste aux lettres, Bern 2013, Conv. Art. 15, Article RL 144 Service de correspondance commerciale-réponse internationale CCRI Ziff. 3.6 [pag. TPF 4.292.232 ff., 4.292.236 ff.]; mündliche Auskunft der Post CH AG vom 18. September 2017 [pag. TPF 4.292.8]; Aussage Zeuge H. [pag. BA 12.3.6; vorne E. 2.3.1.5]). Somit kann nicht festgestellt werden, welche Privatkläger in der fraglichen Zeit IBRS-Sendungen bei der Post aufgegeben haben, und welche Sendungen allenfalls entwendet wurden. Selbstredend kann nicht festgestellt werden, ob die IBRS-Sendungen Geld enthielten.

6.3 B.

Der Privatkläger wurde als Geschädigter mit einem Bargeldbetrag von Fr. 60.-- erfasst (pag. BA 10.1.82 ff.). Dieser Betrag wurde ihm bereits zurückerstattet. Der Privatkläger hat gemäss Formular auf Schadenersatz verzichtet, verlangt jedoch Zins und Genugtuung; eine Bezifferung erfolgte nicht (vgl. pag. BA 15.9.3).

Mangels Bezifferung des Schadenszinses ist er auf den Zivilweg zu verweisen.

Mit Bezug auf den einzelnen Privatkläger handelt es sich bis Fr. 300.-- um einen (versuchten) Diebstahl mit geringem Vermögenswert (vgl. Art. 172^{ter} StGB). Der Privatkläger legt nicht dar, dass er dadurch in seiner Persönlichkeit schwer verletzt worden wäre. Er ist daher auch diesbezüglich auf den Zivilweg zu verweisen.

6.4 C.

Die am 14. März 2016 sichergestellte Sendung des Privatkläger enthielt kein Bargeld (pag. BA 10.1.73). Im Vorverfahren verlangte der Privatkläger Schadenersatz von Fr. 1'600.-- sowie eine Genugtuung von Fr. 100.-- (pag. BA 15.42.5 f.; die Genugtuung ist in Anklage Ziff. 2 versehentlich mit Fr. 600.-- angegeben). Zur Begründung führte er aus, es sei schwer zu beurteilen, wie viele Briefe der Beschuldigte geöffnet und (wie viel) Bargeld dieser gestohlen habe. Er habe pro Sendung zwischen Fr. 20.-- und Fr. 100.-- in bar beigelegt. Er habe diverse Mahnungen erhalten und zusätzliches Geld nachgesandt. In seinen schriftlichen Eingaben an das Gericht führte der Privatkläger aus, er spiele jede Woche australisches Lotto mit Beträgen von jeweils Fr. 10.-- bis Fr. 50.--. Er habe durch den Diebstahl ca. Fr. 1'000.-- nachbezahlt (pag. TPF 4.562.1 ff., 4.562.10).

Die vom Beschuldigten in der Zeit vom 18. Januar bis vor dem 14. März 2016 entwendeten Sendungen konnten – mit Ausnahme jener vom 14. März 2016 – nicht sichergestellt werden. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass unter den vom Beschuldigten gestohlenen IBRS-Sendungen auch solche sein könnten, die der Privatkläger in der fraglichen Zeit unter Beilage von Bargeld allenfalls versandt hat. Allerdings hat der Beschuldigte den für Australien bestimmten Briefbehältern nur eine beschränkte Anzahl, im Schnitt deren 50, entnommen. Ein unmittelbarer Beweis, dass sich darunter Geldsendungen des Privatklägers befunden hätten, besteht nicht. Auch für die behauptete Nachzahlung infolge Diebstahls reicht er keinen Beweis ein. Auch die vom Privatkläger eingereichten Dokumente der Australischen Lotterie belegen nicht, dass er in der fraglichen Zeit mit bestimmten Geldbeträgen am australischen Lotto teilnahm. Voraussetzung für eine richterliche Schadensschätzung wäre sodann, dass der Nachweis von

entwendeten Sendungen erbracht worden ist. Da dieser Nachweis nicht vorliegt, kann auch nicht eine Schadensschätzung, basierend auf der Behauptung des Privatklägers zur Häufigkeit seiner IBRS-Sendungen mit Geld, gemacht werden. Der Privatkläger legt sodann nicht dar, dass er in seiner Persönlichkeit schwer verletzt worden wäre. Er ist demnach insgesamt auf den Zivilweg zu verweisen.

6.5 D.

Die Privatklägerin verlangt Schadenersatz in der Höhe „des entwendeten Betrages“ (pag. BA 15.5.3; 10.1.75 f., -83). Zur Begründung macht sie im gerichtlichen Verfahren geltend, dass sie für mehr als Fr. 80.-- Geld für die Lotterie nach Australien gesandt habe, öfters habe sie auch Fr. 50.-- hineingelegt. Leider könne sie nichts mehr beweisen (pag. TPF 4.563.3, 4.563.7). Nachdem der Privatklägerin der in der sichergestellten Sendung enthaltene Geldbetrag von Fr. 80.-- zurückerstattet worden ist, ist das Begehren insoweit gegenstandslos. In Bezug auf den weiteren Schaden fehlt es an einer Bezifferung und einer Begründung wie auch an einem Beweis, weshalb die Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen ist.

6.6 E.

Der Privatkläger verlangt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 600.-- (pag. BA 15.16.3). Eine Begründung oder ein Beweis liegt nicht vor. Der Privatkläger wurde als Geschädigter im Betrag von Fr. 90.-- erfasst, welcher zu seinen Gunsten auf einem Konto deponiert ist. Für den diesen Betrag übersteigenden Schaden ist er mangels Begründung und Beweis auf den Zivilweg zu verweisen.

6.7 F.

Der Privatkläger verlangt Schadenersatz in der Höhe des einbezahlten Geldes zuzüglich Zins (pag. BA 15.13.3; 10.1.75 f., -82). Eine Bezifferung und Begründung liegt nicht vor. Nachdem ihm der in der sichergestellten Sendung beigelegte Geldbetrag von Fr. 90.-- bereits zurückerstattet worden ist, ist das Begehren gegenstandslos geworden. In Bezug auf den geltend gemachten Zins fehlt es an einer Bezifferung und Begründung, weshalb er auf den Zivilweg zu verweisen ist.

6.8 G.

Die dem Privatkläger zugeordnete IBRS-Sendung enthielt bloss Kreditkartenangaben, aber kein Bargeld (BA pag. 10.1.72). Der Privatkläger verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.-- (BA pag. 15.38.5). Er legt nicht dar, dass

und inwiefern er durch die Straftat in seiner Persönlichkeit schwer verletzt worden wäre. Er ist daher für den Genugtuungsanspruch auf den Zivilweg zu verweisen.

7. Kosten

7.1 Wenn die beschuldigte Person verurteilt wird, trägt sie gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung. Der amtlich verteidigte Beschuldigte ist entsprechend kostenpflichtig.

7.2 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest; sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Art. 424 StPO). Der Bund hat dies im Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren geregelt (BStKR; SR 173.713.162).

7.3 Die Verfahrenskosten betragen total Fr. 9'000.--, bestehend aus der Gebühr der Bundesanwaltschaft von Fr. 5'000 und der Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.--. Diese Kosten sind vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 2'000.--.

Die von der Bundesanwaltschaft angeführten Auslagen beinhalten einzig Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 2'894.95. Diese sind im Rahmen der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der Rückerstattungspflicht zu behandeln.

8. Entschädigungen

8.1 Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Da sämtliche Privatkläger auf den Zivilweg zu verweisen sind, entfällt ihnen gegenüber eine Entschädigungspflicht des Beschuldigten.

8.2 Amtliche Verteidigung

8.2.1 Rechtsanwältin Caroline Ehlert wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Zürich mit Verfügung vom 7. Dezember 2016 mit Wirkung ab dem 18. November 2016 zur amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (pag. BA 16.1.19). Infolge Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft widerrief sie die amtliche Verteidigung mit Wirkung auf den 9. Januar 2017 (pag. BA 16.1.25). Die Bundesanwaltschaft setzte mit Verfügung vom 9. Januar 2017 Rechtsanwältin Caroline Ehlert mit sofortiger Wirkung bzw. ab Entlassung aus dem amtlichen Mandat durch die Oberstaatsanwaltschaft Zürich als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ein (pag. BA 16.1.21). Diese hat praxisgemäss bis auf Widerruf auch für das gerichtliche Verfahren Geltung (vgl. Art. 134 Abs. 1 StPO).

8.2.2 Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Diese wird in Bundesstrafverfahren nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) festgelegt (Art. 135 Abs. 1 StPO).

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012, E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011, E. 4.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011, E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010, E. 8.4).

Der vorliegende Fall liegt im ordentlichen Schwierigkeitsbereich. Damit sind für die Entschädigungsbemessung die vorgenannten Stundenansätze anzuwenden.

8.2.3 Die Rechtsanwältin machte für ihre Bemühungen im kantonale geführten Verfahren mit Kostennote an die Oberstaatsanwaltschaft Zürich vom 18. Januar 2017 ein Honorar von Fr. 2'464.-- (11,2 Stunden à Fr. 220.--), Auslagen von Fr. 216.50, Mehrwertsteuer von Fr. 214.45, total Fr. 2'894.95, geltend (pag. BA 16.1.27). Die

Entschädigung für die amtliche Verteidigung wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2017 in der beantragten Höhe festgesetzt und vergütet (pag. BA 16.1.29 f.).

- 8.2.4** Im durch die Bundesbehörden geführten Verfahrensteil macht die Rechtsanwältin mit Kostennote vom 25. Oktober 2017 eine Entschädigung von Fr. 15'957.05 geltend, bestehend aus einem Honorar von Fr. 14'280.--, Auslagen von Fr. 523.80 und der Mehrwertsteuer von Fr. 1'153.25 (pag. TPF 4.721.2 ff.).

Der in Rechnung gestellte Aufwand von 56 Stunden beinhaltet einen geschätzten Zeitaufwand von 16 Stunden für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und 4 Stunden Fahrtzeit; beides wurde zum Stundenansatz von Fr. 300.-- berechnet. Der Stundenansatz ist daher auf Fr. 230.-- bzw. Fr. 200.-- zu kürzen. Die Hauptverhandlung dauerte am 26. Oktober 2017 4,5 Stunden, die mündliche Urteilsöffnung vom 27. Oktober 2017 45 Minuten (pag. TPF 4.920.1 ff.). Demnach sind insgesamt 43,4 Stunden à Fr. 230.-- und 6,6 Stunden Reisezeit à Fr. 200.-- zu entschädigen. Zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer ist Rechtsanwältin Ehlert für die amtliche Verteidigung durch den Bund mit Fr. 12'772.-- zu entschädigen.

- 8.2.5** Rückerstattungspflicht

Der Verurteilte ist für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Gesamtbetrag von Fr. 15'666.95 (Verfahren des Kantons Zürich und Verfahren des Bundes) dem Bund zur Rückerstattung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben dem Beschuldigten bereits im heutigen Zeitpunkt eine Rückerstattung dieser Kosten. Er ist daher zur bedingungslosen Rückerstattung zu verpflichten.

Die Strafkammer erkennt:

1. A. wird schuldig gesprochen:
 - 1.1 des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB;
 - 1.2 der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB sowie des Versuchs dazu (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 321^{ter} Abs. 1 StGB).
2. A. wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 130.--, je bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 7'800.--. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 60 Tage.

Die ausgestandene Haft von 16 Tagen wird auf die Strafe angerechnet.
3. Der Kanton Zürich wird als Vollzugskanton bestimmt.
4. Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von Fr. 22'500.-- begründet.
5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte
 - 5.1 A. werden nach Rechtskraft dieses Urteils zurückgegeben: das Empfangs-scheinbuch der Post und die zwei Einzahlungsbelege (Quittungen).
 - 5.2 Die beschlagnahmten 58 IBRS-Briefsendungen werden nach Rechtskraft die-ses Urteils an die Berechtigten zurückgegeben.
 - 5.3 Die Beschlagnahme folgender Konten bei der I. wird mit Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben:
 - Privatkonto Nr. 1, lautend auf A. und X.
 - Sparkonto Nr. 2, lautend auf A. und X.
 - 5.4 Die Beschlagnahme des folgenden Kontos bei der I. wird im Betrag von Fr. 55'000.-- zur Deckung der Verfahrenskosten und der Busse sowie zur Durchsetzung der Ersatzforderung aufrechterhalten; für den übersteigenden Betrag wird die Beschlagnahme mit Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben:
 - Privatkonto Nr. 3, lautend auf A.
6. Sämtliche Privatkläger werden für ihre Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen.

7. Die Verfahrenskosten von Fr. 9'000.-- (bestehend aus Gebühr Bundesanwaltschaft Fr. 5'000.-- und Gerichtsgebühr Fr. 4'000.--) werden A. auferlegt. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 2'000.--.
8. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
9. Rechtsanwältin Caroline Ehlert wird für die amtliche Verteidigung von A. im bundesrechtlich geführten Verfahren mit Fr. 12'772.-- (inkl. MWST) entschädigt.
10. A. hat dem Bund die Kosten seiner amtlichen Verteidigung von Fr. 15'666.95 (einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 2'894.95 im Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich) zu erstatten.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)
- I. (nur im Dispositiv betreffend Ziff. 5.3 und 5.4)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, **innert 30 Tagen** nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und b BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).